



- Beschlusskammer 7 -

Beschluss

Az.: BK7-15-031

In dem Verwaltungsverfahren

wegen: Genehmigung konkurrierender Kapazitätszuweisung

der GASCADE Gastransport GmbH, Kölnische Straße 108-112, 34119 Kassel, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

weitere Verfahrensbeteiligte:

Gas Transmission Operator GAZ-SYSTEM S.A., ul. Mszczonowska 4, 02-337 Warszawa, Polen, gesetzlich vertreten durch den Vorstand,

Beigeladene zu 1),

- Verfahrensbevollmächtigte: CMS Hasche Sigle Partnerschaft von Rechtsanwälten und Steuerberatern, Stadthausbrücke 1-3, 20355 Hamburg –

terranets bw GmbH, Am Wallgraben 135, 70565 Stuttgart, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung,

Beigeladene zu 2),

hat die Beschlusskammer 7 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn, gesetzlich vertreten durch ihren Präsidenten Jochen Homann,

durch ihren Vorsitzenden Christian Mielke,
ihre Beisitzerin Dr. Stephanie Ruddies
und ihre Beisitzerin Diana Harlinghausen

am 09.09.2016 beschlossen:

1. Die Durchführung abhängiger Auktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazität gemäß Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 der Verordnung (EU) Nr. 984/2013 der Kommission vom 14. Oktober 2013 zur Festlegung eines Netzkodex über Mechanismen für die Kapazitätszuweisung in Fernleitungsnetzen und zur Ergänzung der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates (im Weiteren: „Netzkodex Kapazitätszuweisung“) durch die Antragstellerin wird für feste frei zuordenbare Jahres-, Quartals-, Monats-, Tages- und untertägige Kapazitäten (FZK) an den folgenden Kopplungspunkten des Netzes der Antragstellerin genehmigt:

- a) Kopplungspunkt Zone OGE, Flussrichtung Ausspeisung, in Konkurrenz mit den Kopplungspunkten Lampertheim IV und Gernsheim jeweils Flussrichtung Ausspeisung;
- b) Kopplungspunkt Lampertheim IV, Flussrichtung Ausspeisung, in Konkurrenz mit den Kopplungspunkten Zone OGE und Gernsheim jeweils Flussrichtung Ausspeisung;
- c) Kopplungspunkt Gernsheim, Flussrichtung Ausspeisung, in Konkurrenz mit den Kopplungspunkten Zone OGE und Lampertheim IV jeweils Flussrichtung Ausspeisung;
- d) Kopplungspunkt Broichweiden Süd, Flussrichtung Ausspeisung, in Konkurrenz mit dem Kopplungspunkt Eynatten, Flussrichtung Ausspeisung und
- e) Kopplungspunkt Eynatten, Flussrichtung Ausspeisung, in Konkurrenz mit dem Kopplungspunkt Broichweiden Süd, Flussrichtung Ausspeisung.

2. Die Genehmigung wird unter folgenden Auflagen erteilt:

- a) Die Antragstellerin ist verpflichtet, zu den antragsgegenständlichen Bereichen ihres Fernleitungsnetzes, in denen Kapazitäten abhängig voneinander vergeben werden (im Weiteren: „Konkurrenzzone“), ab dem 01. April 2017 die nachfolgenden Informationen auf der von ihr zur Kapazitätsvergabe genutzten Primärkapazitätsplattform i.S.d. Art. 27 Netzkodex Kapazitätszuweisung (im Weiteren: „Primärkapazitätsplattform“) zu veröffentlichen:

aa) Allgemeine Informationen zur Zusammensetzung der jeweiligen Konkurrenzzone:

- (1) Eine Liste der Kopplungspunkte, die in der jeweiligen Konkurrenzzone in Konkurrenz zueinander stehen.
- (2) Einen Hinweis darauf, ob der jeweiligen Konkurrenzzone weitere Ein- oder Ausspeisepunkte angehören, die nicht im Rahmen einer Auktion auf der Primärkapazitätsplattform vergeben werden.

Die Informationen sind dauerhaft verfügbar und ständig aktuell zu halten.

bb) Besondere Informationen zum konkurrierenden Kapazitätsangebot je Auktion:

Zusammen mit der Veröffentlichung der Höhe der zu verauktionierenden Kapazität i.S.d. Art. 11 Abs. 8, Art. 12 Abs. 7, Art. 13 Abs. 6, Art. 14 Abs. 8, Art. 15 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung sind für jede einzelne Auktion folgende Informationen zu veröffentlichen:

- (1) Eine Liste der Kopplungspunkte, die in der jeweiligen Konkurrenzzone in Konkurrenz zueinander stehen.
- (2) Je Kopplungspunkt der Umfang der angebotenen Kapazität in kWh/h, der in der jeweiligen Auktion konkurrierend zu den

Auktionen an den anderen Kopplungspunkten der jeweiligen Konkurrenzzone vergeben wird.

- (3) Einen Hinweis darauf, ob der jeweiligen Konkurrenzzone weitere Ein- oder Ausspeisepunkte angehören, die nicht im Rahmen einer Auktion auf der Primärkapazitätsplattform vergeben werden.

Die Informationen sind, beginnend mit der ersten ab dem 01.04.2017 zu veröffentlichen Auktion, über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren nach Ende der Auktion für jedermann kostenlos in einem für die elektronische Weiterverarbeitung durch Standardsoftware geeigneten Format abrufbar zu halten.

- b) Der Anteil der technischen Jahreskapazität, der konkurrierend zugewiesen wird, ist zur Bestimmung der Anwendungsschwelle der Renominierungsbeschränkung gem. § [5] Ziffer 7 der Anlage zum Beschluss vom 14.08.2015, Az. BK7-15-001 (im Weiteren: „Standardkapazitätsvertrag Gas“) nach sachgerechten und objektiven Gründen zwischen den einzelnen Kopplungspunkten produktscharf zuzuteilen. Die Summe der Einzelwerte darf die maximal zwischen den konkurrierenden Kopplungspunkten zuzuweisende Kapazität nicht überschreiten. Bei der Zuteilung sind auch die zu erwartende Bestellung von Kapazität an der Konkurrenzzone angehörenden Punkten, die der internen Bestellung unterliegen, sowie die tatsächliche und voraussichtliche Buchung von Kapazitäten an der Konkurrenzzone angehörenden Ein- oder Ausspeisepunkten, die nicht im Rahmen einer Auktion auf der Primärkapazitätsplattform vergeben werden, zu berücksichtigen. Die Aufteilung ist unverzüglich auf der von der Antragstellerin genutzten Primärkapazitätsplattform zu veröffentlichen. Die Ermittlung der Zuteilung ist zu dokumentieren und der Bundesnetzagentur auf Verlangen jederzeit unverzüglich zur Verfügung zu stellen und zu begründen.
- c) Die Antragstellerin hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass der an einem Kopplungspunkt der Konkurrenzzone für Jahres- oder Quartalsauktionen nach Art. 8 Abs. 6 Netzkodex Kapazitätszuweisung zurückzuhaltende Anteil an Kapazität zu keinem Zeitpunkt konkurrierend an einem anderen Ein- oder Ausspeisepunkt der Konkurrenzzone vergeben wird. Die Absenkung der technischen Jahreskapazität infolge konkurrierender Auktionen bleibt davon unberührt.
- d) Die Antragstellerin ist zur Anzeige und Mitteilung über die folgenden Sachverhalte verpflichtet:
 - aa) Beabsichtigt die Antragstellerin, an einem oder mehreren der von der Genehmigung erfassten Kopplungspunkte zukünftig Kapazitäten im Wege nicht konkurrierender Auktionen zuzuweisen, so hat sie dies der Beschlusskammer unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Die Anzeige hat spätestens drei Monate vor der Veröffentlichung der Kapazitätswerte für die erste beabsichtigte nicht konkurrierende Auktion zu erfolgen. Die Antragstellerin hat spätestens zwei Wochen vor der Veröffentlichung der Kapazitätswerte für die erste beabsichtigte nicht konkurrierende Auktion eine Information über die Beendigung der konkurrierenden Kapazitätsauktionen an den o.g. Kopplungspunkten auf der Primärkapazitätsplattform zu veröffentlichen.

- bb) Beabsichtigt die Antragstellerin, eine von der Genehmigung erfasste Konkurrenzzone in der Zusammensetzung ihrer Kopplungspunkte zu erweitern, so hat sie dies der Beschlusskammer unverzüglich anzuzeigen und zu begründen. Die Anzeige hat spätestens drei Monate vor der Veröffentlichung der Kapazitätswerte für die erste Auktion, für die sich die veränderte Zusammensetzung der Konkurrenzzone auswirken soll, zu erfolgen. Die Antragstellerin hat spätestens zwei Wochen vor der Veröffentlichung der Kapazitätswerte für die erste Auktion, für die sich die veränderte Zusammensetzung der Konkurrenzzone auswirken soll, eine Information über die neue Zusammensetzung der jeweiligen Konkurrenzzone auf der Primärkapazitätsplattform zu veröffentlichen.
 - cc) Die Antragstellerin hat die Beschlusskammer unverzüglich über alle nachträglich eintretenden Umstände zu unterrichten, die eine Neubewertung oder Abänderung der vorliegenden Genehmigungsentscheidung erforderlich machen könnten. Hierunter fallen insbesondere der Widerruf einer vorher erteilten Zustimmung eines an einem von der Genehmigung erfassten Kopplungspunkte angrenzenden Netzbetreibers, die Einführung eines bisher noch nicht von der Genehmigung erfassten festen Kapazitätsprodukts oder der Wegfall der technischen Konkurrenz zwischen von der Genehmigung erfassten Kopplungspunkten.
3. Ein Widerruf bleibt vorbehalten.
 4. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe

I.

Das vorliegende Verwaltungsverfahren betrifft die Genehmigung der Durchführung abhängiger Auktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazitäten an verschiedenen Kopplungspunkten im Netz der Antragstellerin. Es basiert auf Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung.

Bei der Zuweisung konkurrierender Kapazität wird die Entscheidung, an welchen Punkten eine Kapazität durch Auktionsverfahren vermarktet und genutzt wird, den Nachfragern überlassen (ex post-Allokation). Dafür bietet der Fernleitungsnetzbetreiber Kapazitäten, die technisch an verschiedenen Kopplungspunkten allokiert werden können, abhängig voneinander an allen Kopplungspunkten in voller Höhe an. Im Ergebnis kann die Kapazität jedoch – da sie technisch nur einmal vorhanden ist – nur in einfacher Höhe an einem oder jeweils nur anteilig an den konkurrierenden Kopplungspunkten zugewiesen werden. Die Zuweisung der Kapazität erfolgt bei der konkurrierenden Vergabe an den Punkt(en), an denen die jeweiligen Auktionsteilnehmer die höchste Zahlungsbereitschaft gezeigt haben. Damit weicht die konkurrierende Auktion von dem Verfahren der Kapazitätszuweisung in voneinander unabhängigen Auktionen (ex ante-Allokation) ab. Hier muss der Fernleitungsnetzbetreiber vor dem Auktionsstart selbst die Entscheidung treffen, an welchem Punkt welcher Anteil der Kapazität angeboten werden soll. Mit vollständigem Wirksamwerden des Netzkodex Kapazitätszuweisung zum 01.11.2015 wurde die bislang genehmigungsfrei mögliche Durchführung konkurrierender Auktionen mit der Regelung in Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 unter den Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständige Regulierungsbehörde gestellt.

Die Antragstellerin, die die konkurrierende Kapazitätszuweisung bereits vor Eröffnung dieses Verfahrens praktizierte, hat daher mit Schreiben vom 03.02.2015 bei der Beschlusskammer die Genehmigung abhängiger Kapazitätsauktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazität für verschiedene Kopplungspunkte ihres Fernleitungsnetzes beantragt. Diese gehören drei unterschiedlichen Konkurrenzonen an.

In diesem Schreiben hat die Antragstellerin zudem angekündigt, dass sie nach Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung noch die Zustimmung der unmittelbar beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber einholen müsse. Mit Schreiben vom 27.04.2015 hat die Beschlusskammer das Verfahren eingeleitet und der Antragstellerin mit Schreiben vom 22.05.2015 einen Fragenkatalog zur Substantiierung ihres Antrags übermittelt. In einem Anhörungstermin am 02.06.2015 hat die Antragstellerin erklärt, dass soweit die Genehmigung der konkurrierenden Kapazitätszuweisung versagt würde, eine grundlegende Umstellung des Vermarktungsmodells der Antragstellerin erforderlich wäre, deren Dauer ca. 3 Monate betrage. Die Antragstellerin hat im Weiteren mit Schreiben vom 21.07.2015 und 29.07.2015 zu dem Fragenkatalog Stellung

genommen. Darin hat sie die Beschlusskammer darüber informiert, dass für die Kopplungspunkte Mallnow und Lampertheim IV die Zustimmungen der Beigeladenen zu 1) und zu 2) als unmittelbar angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiberinnen nicht vorlägen und davon auszugehen sei, dass eine Zustimmung auch zukünftig nicht erfolgen werde. Die Antragstellerin hat jedoch erklärt, dass sie auch vor diesem Hintergrund an ihrem Antrag festhalten wolle und weiterhin eine Genehmigung der konkurrierenden Kapazitätszuweisung an den jeweiligen Kopplungspunkten erbitte. Die Antragstellerin hat zudem die Zustimmung der angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiber Fluxys Belgium SA (im Weiteren: „Fluxys Belgium“), GRTgaz Deutschland GmbH (im Weiteren: „GRTgaz“), NET4GAS, s.r.o. (im Weiteren: „NET4GAS“), Thyssengas GmbH (im Weiteren: „Thyssengas“) und Open Grid Europe GmbH (im Weiteren: „OGE“) übermittelt, jedoch auszugsweise als Teil der Bündelungsvereinbarung und teilweise in englischer Sprache.

Die Antragstellerin hat zudem ausgeführt, dass konkurrierende Kapazitätsauktionen auf der von ihr genutzten Primärkapazitätsplattform, der PRISMA European Capacity Platform GmbH (im Weiteren: PRISMA), seit 2011 als Standardprozess für alle Fernleitungsnetzbetreiber zentral implementiert seien und seitdem von der Antragstellerin an den von ihrem Antrag erfassten Kopplungspunkten angewendet würden. Die Antragstellerin führe insoweit keinen neuen Vermarktungsprozess ein, sondern strebe die Genehmigung der bereits bestehenden Prozesse an. In ihrer Ausgestaltung entsprächen konkurrierende Auktionen dem vom Netzkodex Kapazitätszuweisung vorgeschriebenen Auktionsalgorithmus. Durch ihr informationstechnisches System sei zudem sichergestellt, dass die Reservierungsquoten der GasNZV beziehungsweise des Netzkodexes Kapazitätszuweisung eingehalten würden. Es ergäben sich keine weiteren Auswirkungen auf die Vermarktung anderer Kopplungspunkte im Netz der Antragstellerin.

Mit Schreiben vom 10.09.2015 hat die Beschlusskammer allen angrenzenden Fernleitungsnetzbetreibern die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Antrag der Antragstellerin eingeräumt. Mit Schreiben vom 14.10.2015 hat die Beigeladene zu 1) Stellung genommen und bestätigt, dass sie die Zustimmung zur konkurrierenden Kapazitätsvergabe am Kopplungspunkt Mallnow nicht erteile. Mit Schreiben vom 12.10.2015 hat die Beigeladene zu 2) die Beschlusskammer darüber in Kenntnis gesetzt, dass sie der konkurrierenden Kapazitätszuweisung am Kopplungspunkt Lampertheim IV zugestimmt habe. Die angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiber GRTgaz und OGE, die einer konkurrierenden Kapazitätszuweisung an den jeweiligen Kopplungspunkten der Antragstellerin bereits zugestimmt hatten, haben von ihrer durch die Beschlusskammer mit Schreiben vom 10.09.2015 ebenfalls eingeräumten Möglichkeit zur Stellungnahme keinen Gebrauch gemacht. Die Fluxys Belgium hat die von der Antragstellerin vorgetragene Zustimmung zur konkurrierenden Kapazitätszuweisung am Kopplungspunkt Eynatten mit Schreiben vom 22.09.2015 bestätigt. Die Thyssengas hat die von der Antragstellerin vorgetragene Zustimmung zur konkurrierenden Kapazitätszuweisung am Kopplungspunkt Broichweiden Süd mit Schreiben vom 28.09.2015 bestätigt. Die NET4GAS hat die von der Antragstellerin vorgetra-

gene Zustimmung zur konkurrierenden Kapazitätszuweisung am Kopplungspunkt Brandov-STE GAL mit Schreiben, welches am 08.10.2015 bei der Beschlusskammer einging, bestätigt.

Um Funktionsweise und Auswirkungen des von PRISMA bei konkurrierenden Auktionen verwendeten Algorithmus nachzuvollziehen und um diese Erkenntnisse im Rahmen der entsprechenden Verfahren angemessen berücksichtigen zu können, hat die Beschlusskammer am 18.09.2015 in Anwesenheit der Antragstellerin einen Erörterungstermin mit PRISMA durchgeführt. Mit Schreiben vom 02.10.2015 hat die Beschlusskammer weitere Fragen an die Antragstellerin gerichtet. In diesem Schreiben hat die Beschlusskammer deutlich gemacht, dass aufgrund der noch nicht geklärten Fragen eine endgültige Entscheidung bis zum 01.11.2015 voraussichtlich nicht getroffen werden könne. Ab diesem Zeitpunkt wäre eine konkurrierende Vermarktung von Kapazitäten für Kopplungspunkte gemäß Art. 8 Abs. 2 i.V.m. Art. 28 UAbs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung untersagt. Die Antragstellerin hat durch Schreiben vom 13.10.2015 Stellung genommen. Hinsichtlich der Kopplungspunkte Mallnow und Brandov-STE GAL hat die Antragstellerin ausgeführt, dass sie auch im Falle der Erteilung einer vorläufigen Genehmigung an diesen Kopplungspunkten von dem Verfahren der konkurrierenden Kapazitätszuweisung absehen werde, solange die Beigeladene zu 1) als angrenzende Fernleitungsnetzbetreiberin ihre Zustimmung nicht erteilt habe.

Mit Beschluss vom 28.10.2015 hat die Beschlusskammer dem Antrag der Beigeladenen zu 1) vom 14.10.2015 auf Hinzuziehung zu dem Verfahren stattgegeben. Mit Beschluss vom 29.10.2015 hat die Beschlusskammer die Durchführung abhängiger Auktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazität für die Kopplungspunkte Lampertheim I, Lampertheim IV und Gernsheim einerseits sowie für die Kopplungspunkte Broichweiden Süd und Eynatten andererseits vorläufig genehmigt. Mit Beschluss vom 04.11.2015 hat die Beschlusskammer dem Antrag der Beigeladenen zu 2) vom 24.09.2015 auf Hinzuziehung zu dem Verfahren stattgegeben.

Mit Schreiben vom 03.05.2016, bei der Beschlusskammer eingegangen am 06.05.2016, hat die Antragstellerin ihren ursprünglichen Antrag dahingehend abgeändert, dass anstelle des bisher in die konkurrierende Zuweisungspraxis einbezogenen Kopplungspunktes Lampertheim I die neu aus den Kopplungspunkten Lampertheim I und Reckrod gebildete „Zone OGE“ von der Genehmigung erfasst werden solle. Die Beschlusskammer hat der Antragsänderung zugestimmt und daraufhin das Verfahren auf die Zone OGE erstreckt. Mit Schreiben vom 12.05.2016, eingegangen am 17.05.2016, hat die Antragstellerin des Weiteren den Antrag in Bezug auf die Kopplungspunkte Mallnow und Brandov-STE GAL zurückgenommen. Die Beschlusskammer hat infolgedessen das Verfahren bzgl. dieser Kopplungspunkte eingestellt.

Abweichend vom ursprünglich am 03.02.2015 gestellten Antrag beantragt die Antragstellerin nunmehr die Genehmigung einer konkurrierenden Kapazitätszuweisung an den folgenden Kopplungspunkten:

- a) Kopplungspunkt Zone OGE, Flussrichtung Ausspeisung, in Konkurrenz mit den Kopplungspunkten Lampertheim IV und Gernsheim jeweils Flussrichtung Ausspeisung;
- b) Kopplungspunkt Lampertheim IV, Flussrichtung Ausspeisung, in Konkurrenz mit den Kopplungspunkten Zone OGE und Gernsheim jeweils Flussrichtung Ausspeisung;
- c) Kopplungspunkt Gernsheim, Flussrichtung Ausspeisung, in Konkurrenz mit den Kopplungspunkten Zone OGE und Lampertheim IV jeweils Flussrichtung Ausspeisung;
- d) Kopplungspunkt Broichweiden Süd, Flussrichtung Ausspeisung, in Konkurrenz mit dem Kopplungspunkt Eynatten, Flussrichtung Ausspeisung und
- e) Kopplungspunkt Eynatten, Flussrichtung Ausspeisung, in Konkurrenz mit dem Kopplungspunkt Broichweiden Süd, Flussrichtung Ausspeisung.

Unter dem Aktenzeichen BK7-15-051 hat die Beschlusskammer parallel außerhalb des vorliegenden Verfahrens am 20.07.2015 eine Marktkonsultation zur Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für konkurrierende Kapazitätszuweisungen durchgeführt. Es sind 15 Stellungnahmen von folgenden Unternehmen und Verbänden eingegangen: bayernets GmbH (im Weiteren: „bayernets“), Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft e.V. (im Weiteren: „BDEW“), Bundesverband Neue Energiewirtschaft e.V. (im Weiteren: „bne“); EconGas GmbH (im Weiteren: „EconGas“), Engie Deutschland AG (im Weiteren: „Engie“), E.ON SE (im Weiteren: „E.ON“), Gas Connect Austria GmbH (im Weiteren: „Gas Connect Austria“), Gasunie Transport Services B.V. (im Weiteren: „GTS“); OGE; RWE Supply & Trading GmbH (im Weiteren: „RWE S & T“), Vattenfall Energy Trading GmbH (im Weiteren: „Vattenfall“), EFET Deutschland – Verband deutscher Gas- und Stromhändler e.V. (im Weiteren: „EFET Deutschland“), Vereinigung der Fernleitungsnetzbetreiber Gas e.V. (im Weiteren: „FNB Gas“) sowie von der Antragstellerin und der Beigeladenen zu 2). Am 23.05.2016 hat die Beschlusskammer einen mündlichen Konsultationstermin zu konkreten Ausgestaltungsoptionen der konkurrierenden Kapazitätszuweisung durchgeführt. Im Anschluss hieran haben alle Marktteilnehmer noch einmal die Möglichkeit zur Stellungnahme erhalten. Es sind sieben Stellungnahmen von folgenden Unternehmen und Verbänden eingegangen: BDEW, EFET Deutschland, Engie, FNB Gas, Fluxys TENP GmbH (im Weiteren: „Fluxys TENP“), Vattenfall sowie von der Antragstellerin.

Die Beschlusskammer hat die Einleitung des Verfahrens der Antragstellerin unter dem Aktenzeichen BK7-15-031 auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt gegeben. Sie hat am 04.05.2015 gemäß § 55 Abs. 1 Satz 2 EnWG die Landesregulierungsbehörde Hessens über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Akten Bezug genommen.

II.

Die Genehmigung war zu erteilen. Die formellen und materiellen Genehmigungsvoraussetzungen liegen vor. Die Beschlusskammer hat das ihr bei der Genehmigungserteilung zustehende Ermessen rechtmäßig ausgeübt.

1. Formelle Genehmigungsvoraussetzungen

Die formellen Voraussetzungen für den Erlass der vorliegenden Genehmigung sind erfüllt.

1.1. Zuständigkeit

Die Zuständigkeit der Bundesnetzagentur für die nachfolgende Entscheidung ergibt sich aus Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. § 56 Satz 1 Nr. 2, S. 2 EnWG sowie § 36 Abs. 2 Nr. 3 und 4 VwVfG i.V.m. Art. 6 und 24 der Verordnung (EG) Nr. 715/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1775/2005 (im Weiteren: „Fernleitungsnetzverordnung“) i.V.m. Erwägungsgrund 6 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. §§ 56 S. 1 Nr. 2 und S. 2, 73 EnWG i.V.m. § 54 Abs. 1 Hs. 1 EnWG, die der Beschlusskammer aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

1.2. Statthaftigkeit

Gemäß § 56 S. 2 EnWG i.V.m. Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung ist der von der Antragstellerin gestellte Antrag statthaft. Das am 27.04.2015 eingeleitete Verfahren ist auf die Genehmigung der Durchführung abhängiger Kapazitätsauktionsverfahren zur Zuweisung konkurrierender Kapazität an bestimmten Kopplungspunkten des Netzes der Antragstellerin gerichtet. Seit dem 01.11.2015 ist eine konkurrierende Zuweisung von Kapazitäten für Kopplungspunkte gemäß Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 i.V.m. Art. 28 UAbs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung genehmigungspflichtig. Die Antragstellerin strebt an, das von ihr bislang praktizierte Verfahren der Kapazitätszuweisung an diesen Punkten auch nach dem 01.11.2015 fortzuführen.

1.3. Beteiligung zuständiger Behörden

Die Beschlusskammer hat die hessische Landesregulierungsbehörde mit E-Mail vom 04.05.2015 über die Einleitung des vorliegenden Verfahrens informiert.

2. Materielle Genehmigungsvoraussetzungen

2.1. Rechtsgrundlage

Die Beschlusskammer war zum Erlass der vorliegenden Entscheidung hinreichend ermächtigt. Die Genehmigung in Ziff. 1) des Tenors beruht auf Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 Netzkodex Kapazi-

tätszuweisung. Die mit dem Tenor zu 2.) ausgesprochenen Auflagen auf § 36 Abs. 2 Nr. 4 VwVfG und der Widerrufsvorbehalt im Tenor zu 3.) auf § 36 Abs. 2 Nr. 3 VwVfG.

2.2. Vorliegen einer technischen Konkurrenz i.S.d. Art. 3 S. 2 Nr. 5 Netzkodex Kapazitätszuweisung

(1) An den von der Antragstellerin in ihren Antrag einbezogenen Kopplungspunkten liegen technisch konkurrierende Kapazitäten vor. Bei konkurrierenden Kapazitäten handelt es sich gemäß Art. 3 S. 2 Nr. 5 Netzkodex Kapazitätszuweisung um Kapazitäten, bei denen die verfügbare Kapazität in einer der betroffenen Auktionen nicht vergeben werden kann, ohne die verfügbare Kapazität in der anderen betroffenen Auktion ganz oder teilweise zu verringern. Solche technischen Konkurrenzen können z.B. entstehen, wenn eine Leitung eines Netzbetreibers mehr als einem Kopplungspunkt nachgelagert ist, also dem marktgebietsinternen Weitertransport von Gas von zumindest zwei verschiedenen Einspeisepunkten dient. Verfügt diese abtransportierende Leitung über eine geringere kapazitative Leistungsfähigkeit als die in Summe an den beiden Einspeisepunkten maximal technisch mögliche Einspeisekapazität, so können nicht alle an den Kopplungspunkten theoretisch möglichen Einspeisungen auch abtransportiert werden. Kein Fall der für das vorliegende Verfahren ausschließlich maßgeblichen konkurrierenden Kapazitäten liegt dagegen im Verhältnis zwischen gebündelten und ungebündelten Kapazitäten an einem Kopplungspunkt vor. Das zwischen diesen Kapazitätsarten bestehende Verhältnis wird ausschließlich in Art. 19 Nr. 5 Netzkodex Kapazitätszuweisung ausgestaltet.

(2) Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 29.07.2015 dargelegt, dass die Kopplungspunkte Gernsheim, Lampertheim IV sowie die Zone OGE jeweils in der Flussrichtung Ausspeisung miteinander technisch in Konkurrenz zueinander stehen und zu der Konkurrenzzone MIDAL Süd zusammengefasst seien. Die in diesem Bereich ihres Netzes zur Verfügung stehende sog. „Zonenkapazität“ könne nur an einem der der Zone angehörenden Punkte oder aber anteilig an unterschiedlichen Punkten der Zone vergeben werden. Sie sei jedoch geringer als die Summe der an den einzelnen Punkten maximal technisch möglichen Ausspeisungen. Damit handelt es sich bei den Kapazitäten an den Kopplungspunkten Gernsheim, Lampertheim IV sowie der Zone OGE in der Flussrichtung Ausspeisung um konkurrierende Kapazitäten i.S.d. Art. 3 S. 2 Nr. 5 Netzkodex Kapazitätszuweisung.

Auch für die Kopplungspunkte Broichweiden Süd und Eynatten hat die Antragstellerin jeweils in Flussrichtung Ausspeisung das Bestehen einer technischen Situation dargelegt, in der die Summe der an diesen Punkten maximal technisch möglichen Ausspeisungen die Zonenkapazität übersteigt. Auch bei den an diesen Kopplungspunkten angebotenen Kapazitäten, die die Antragstellerin zur Konkurrenzzone „WEDAL“ zusammengefasst hat, handelt es sich folglich um konkurrierende Kapazitäten i.S.d. Art. 3 S. 2 Nr. 5 Netzkodex Kapazitätszuweisung.

(3) Sofern die Antragstellerin vorträgt, in die Konkurrenzonen seien ferner Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern und nachgelagerten Verteilnetzbetreibern einbezogen, die technisch ebenfalls um dieselben Kapazitäten konkurrierten, ist darauf hinzuweisen, dass es sich bei diesen Ausspeisepunkten nicht um Punkte handelt, die benachbarte Ein- und Ausspeisesysteme miteinander oder ein Ein- und Ausspeisesystem mit einer Verbindungsleitung verbinden. Sie stellen daher keine Kopplungspunkte i.S.d. Art. 3 S. 2 Nr. 10 Netzkodex Kapazitätszuweisung dar. Folglich sind sie auch von Anwendungsbereich der Genehmigungspflicht des Art. 8 Abs. 2 S. 3 2. Hs. Netzkodex Kapazitätszuweisung nicht erfasst und damit nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens.

2.3. Zustimmung unmittelbar beteiligter Fernleitungsnetzbetreiber

(1) Die Zustimmung der unmittelbar beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber liegt vor. Gemäß Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung setzt die Genehmigung einer konkurrierenden Kapazitätszuweisung die Zustimmung der unmittelbar beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber voraus. Unmittelbar beteiligt sind in diesem Zusammenhang diejenigen Fernleitungsnetzbetreiber, die an den antragsgegenständlichen Ausspeisepunkten die jeweils angrenzenden Einspeisepunkte betreiben. Im Einzelnen sind dies die Netzbetreiber: OGE (angrenzend an die Ausspeisepunkt OGE), die Beigeladene zu 2) (angrenzend an den Ausspeisepunkt Lampertheim IV), GRTgaz (angrenzend an den Ausspeisepunkt Gernsheim), Thyssengas (angrenzend an den Ausspeisepunkt Broichweiden Süd) und Fluxys Belgium (angrenzend an den Ausspeisepunkt Eynatten). Bei der OGE, der GRTgaz, der Thyssengas sowie der Fluxys Belgium hatte die Antragstellerin bei Verfahrenseinleitung die jeweilige Zustimmung bereits eingeholt und der Beschlusskammer durch Vorlage der zwischen ihr und den angrenzenden Netzbetreiberinnen getroffenen Vereinbarungen dokumentiert. Die Beigeladene zu 2) hat der konkurrierenden Kapazitätszuweisung durch die Antragstellerin an deren Ausspeisepunkt Lampertheim IV nach zwischenzeitlichen Verhandlungen zugestimmt und dies gegenüber der Beschlusskammer im Schreiben vom 12.10.2015, eingegangen am 14.10.2015, bestätigt.

(2) Unschädlich ist aus Sicht der Beschlusskammer, dass einige der unmittelbar beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber ihre Zustimmung unter den Vorbehalt eines nachträglichen Widerrufs gestellt haben. Ausschlaggebend für die Beurteilung der Genehmigungsvoraussetzungen ist grundsätzlich der Zeitpunkt der Genehmigungserteilung. Die nach Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung erforderliche Zustimmung ist danach gegeben, wenn zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung unbedingte und unbefristete Willenserklärungen aller unmittelbar beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber vorliegen, die auf ein vollständiges Einverständnis mit dem von der Antragstellerin begehrten Allokationsverfahren gerichtet sind. Ein nachträglicher Widerruf dieser Willenserklärung entfaltet lediglich Wirkung für die Zukunft. Bis zum Zeitpunkt eines etwaigen Widerrufs stellt die Zustimmungserklärung daher eine vollständig wirksame Rechtshandlung dar. Sollte ein unmittelbar beteiligter Fernleitungsnetzbetreiber nach

Genehmigungserteilung die Zustimmung widerrufen, so hat die Antragstellerin dies der Beschlusskammer nach Ziff. 2 lit. d) cc) des Tenors unverzüglich anzuzeigen, damit diese über die Auswirkungen auf die erteilte Genehmigung entscheiden kann (siehe dazu unten die Ausführungen unter 4.4.3).

3. Genehmigungsermessen rechtmäßig ausgeübt

Mit der Erteilung der Genehmigung hat die Beschlusskammer das ihr zustehende Ermessen in rechtmäßiger Weise ausgeübt.

3.1. Inhalt der Genehmigung (Tenor zu 1.)

(1) Die Beschlusskammer hat mit dem Inhalt der getroffenen Entscheidung die Grenzen des ihr zustehenden Ermessens gewahrt. Mit dem Beschluss kommt die Beschlusskammer dem Antrag der Antragstellerin nach Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung nach. Diese ist damit berechtigt, die von ihr begehrte Allokationsmethode der konkurrierenden Kapazitätszuweisung, die eine Abweichung von dem vom Netzkodex Kapazitätszuweisung vorgesehenen Prinzip der unabhängigen Kapazitätsauktionen darstellt, an den Kopplungspunkten Broichweiden Süd, Eynatten, Gernsheim, Lampertheim I sowie der Zone OGE (alle in Flussrichtung Ausspeisung) ausnahmsweise durchzuführen. Die Genehmigung gilt für die Verauktionierung der derzeit an diesen Kopplungspunkten vermarkteten festen, frei zuordenbaren Kapazitäten. Sollte die Antragstellerin an diesen Kopplungspunkten weitere feste Kapazitätsprodukte anbieten wollen, die auf konkurrierenden Kapazitäten basieren, wie dies z.B. bei Dynamisch zuordenbaren Kapazitäten je nach Produktgestaltung grundsätzlich denkbar erscheint, wäre sie nach Ziff. 2 lit. d) cc) des Tenors zur Anzeige bei der Beschlusskammer verpflichtet (vgl. dazu auch die Ausführungen unten unter 4.4.3). Im Hinblick auf die Gewährleistung eines einheitlichen Rechtsrahmens für die Kapazitätsallokation an diesem Kopplungspunkt wäre dann eine Erweiterung der Genehmigung zu prüfen.

Hinsichtlich der in ihrem ursprünglichen Antrag enthaltenen Kopplungspunkte Mallnow sowie Brandov-STEGAL hatte die Beschlusskammer dagegen keine Entscheidung mehr zu treffen, da die Antragstellerin bezüglich dieser Kopplungspunkte ihren Antrag mit Schreiben vom 12.05.2016 zurückgezogen hat. Die Beschlusskammer hat daraufhin das Verfahren bezüglich dieser Kopplungspunkte eingestellt.

(2) Die Genehmigung ist zeitlich nicht befristet und ermöglicht der Antragstellerin und ihren Transportkunden somit Kontinuität und Transparenz hinsichtlich der für die Kapazitätszuweisung geltenden Rahmenbedingungen. Sie schafft damit das für einen liquiden Markt notwendige Vertrauen auf konstante und verlässliche Rahmenbedingungen für den Kapazitätserwerb. Mit der Erteilung der Genehmigung ist daher auch eine verbindliche Entscheidung über das an den antragsgegenständlichen Kopplungspunkten anzuwendende Allokationsverfahren verbunden. Die Antragstellerin ist gehalten, lückenlos von der ihr erteilten Genehmigung Gebrauch zu

machen. Eine Wahlfreiheit in dem Sinne, dass für verschiedene Standardkapazitätsprodukte und Produktlaufzeiten mal eine konkurrierende und mal eine unabhängige Kapazitätszuweisung zum Einsatz kommen könnte, steht der Antragstellerin nicht zu. In einem solchen Fall wären die für die Kapazitätszuweisung geltenden Rahmenbedingungen für die Transportkunden nicht hinreichend klar und nachvollziehbar. Sie könnten ihr eigenes Verhalten nicht mehr entsprechend ausrichten, da sie sich nie darauf verlassen könnten, dass ein bestimmtes Allokationsverfahren bei der für sie relevanten Auktion angewendet würde. Diese Intransparenz wäre aus Sicht der Beschlusskammer eine unzumutbare Erschwernis des Netzzugangs, die auszuschließen ist.

Für die Antragstellerin bedeutet die sie als Kehrseite der Genehmigung treffende Verpflichtung zum Inkraftsetzen der Genehmigung dagegen keine unangemessene Belastung. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass ihr im Sinne der Straffung und Vereinfachung ihrer internen Prozesse selbst an einer einheitlichen Vorgehensweise bei der Kapazitätszuweisung gelegen ist. Möchte sie künftig dagegen für einen oder mehrere der antragsgegenständlichen Kopplungspunkte von der konkurrierenden Kapazitätsallokation Abstand nehmen, so steht ihr die Möglichkeit offen, einen Widerruf der Genehmigung bei der Beschlusskammer zu beantragen. Insoweit tritt das mögliche Interesse der Antragstellerin an einer flexiblen Handhabung der konkurrierenden Kapazitätszuweisung gegenüber dem Interesse des Marktes an einem transparenten, effizienten und diskriminierungsfreien System der Kapazitätszuweisung zurück.

3.2. Maßgebliche Genehmigungsgründe

(1) Die begehrte Genehmigung war zu erteilen, da im vorliegenden Fall sowohl öffentliche Interessen als auch das Interesse der Antragstellerin an der Durchführung einer konkurrierenden Kapazitätszuweisung eine Abweichung von der im Netzkodex Kapazitätszuweisung als Regelfall vorgesehenen ex-ante-Allokation rechtfertigen. Des Weiteren ist nicht ersichtlich, dass die Genehmigung unangemessen schützenswerte Interessen Dritter beeinträchtigt hätte.

Der Wortlaut des Art. 8 Abs. 2 S. 3 Hs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung sieht in seinem Wortlaut keine konkreten Wertungsgesichtspunkte für die Genehmigungserteilung vor. Die konkurrierende Kapazitätszuweisung ist jedoch als Ausnahmetatbestand konzipiert und unterliegt dem Genehmigungsvorbehalt der nationalen Regulierungsbehörde. Hätte der Gesetzgeber die konkurrierende Kapazitätszuweisung lediglich von der Zustimmung der unmittelbar beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber abhängig machen wollen, wäre dies auch ohne ex-ante-Überprüfung durch die nationalen Regulierungsbehörden etwa im Rahmen einer ex-post-Kontrolle möglich gewesen. Der Umstand, dass die konkurrierende Kapazitätszuweisung eine Ausnahme von dem durch den Netzkodex Kapazitätszuweisung verpflichtend vorgegebenen Standardverfahren der unabhängigen Kapazitätszuweisung darstellt, verdeutlicht zusätzlich, dass sich die Genehmigung nicht auf die rein formelle Überprüfung des Vorliegens der vorgesehenen Zustimmungen beschränken kann. Notwendig ist vielmehr eine Abwägung der mit der

Genehmigung verbundenen Auswirkungen. Nach Ansicht der Beschlusskammer ist die Norm im Lichte der allgemeinen Gesetzesauslegung dahingehend zu verstehen, dass die Erteilung einer Genehmigung zur konkurrierenden Kapazitätszuweisung an den von der Antragstellerin begehrten Kopplungspunkten in Ermangelung konkret formulierter Abwägungskriterien vor allem davon abhängig zu machen ist, ob eine solche Genehmigung die gesetzgeberischen Ziele des europäischen Energiewirtschaftsrechts fördert. Dies kann eine Abweichung vom gesetzlich vorgesehenen Regelfall der unabhängigen Kapazitätsauktionen sachlich rechtfertigen. In die Abwägung ist ferner neben dem unternehmerischen Interesse der Antragstellerin an der Durchführung der konkurrierenden Kapazitätszuweisung auch noch einzubeziehen, ob schützenswerte Interessen Dritter der Genehmigung im Einzelfall entgegenstehen.

(2) Für die Frage, ob die begehrte Genehmigung einen Beitrag zur Förderung der Ziele des europäischen Energiewirtschaftsrechts leistet, sind insbesondere die Vorgaben der Richtlinie 2009/73/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/55/EG (im Weiteren: „Gasrichtlinie“), der Fernleitungsnetzverordnung und des Netzkodex Kapazitätszuweisung maßgeblich. Ein zentrales Ziel des europäischen Energiewirtschaftsrechts ist die Realisierung eines Erdgasbinnenmarktes, der allen privaten und gewerblichen Verbrauchern in der Europäischen Union eine echte Wahl ermöglichen, neue Geschäftschancen für die Unternehmen eröffnen sowie den grenzüberschreitenden Handel fördern und auf diese Weise Effizienzgewinne, wettbewerbsfähige Preise und höhere Dienstleistungsstandards bewirken und zu mehr Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit beitragen soll (vgl. dazu Erwägungsgrund 1 der Gasrichtlinie). Zur Verwirklichung eines gut funktionierenden Erdgasbinnenmarkts ist unter anderem ein nichtdiskriminierender Netzzugang notwendig (vgl. Erwägungsgründe 4 und 5 der Gasrichtlinie). Um einen solchen Netzzugang verwirklichen zu können, müssen Transportkapazitäten in den Fernleitungsnetzen optimiert werden. So soll eine effizientere Nutzung der Netze erreicht und dadurch eine bessere Verbindung zwischen den verschiedenen Gashandelsmärkten geschaffen werden (vgl. dazu z.B. Erwägungsgründe 13 und 19 der FernleitungsVO sowie Erwägungsgrund 2 des Netzkodex Kapazitätszuweisung). Folgerichtig verpflichtet Art. 16 Abs. 1 Fernleitungsnetzverordnung die Fernleitungsnetzbetreiber auch dazu, an allen maßgeblichen Punkten ihres Netzes die größtmögliche Kapazität zur Verfügung zu stellen und dabei auf die Netzintegrität und einen effizienten Netzbetrieb zu achten.

An diesen Maßstäben gemessen steht die von der Antragstellerin beantragte konkurrierende Kapazitätsvergabe im Einklang mit den Zielen und Anforderungen des europäischen Energiewirtschaftsrechts. Aus Sicht der Beschlusskammer bietet das Verfahren der konkurrierenden Kapazitätszuweisung grundsätzlich die Möglichkeit, das Kapazitätsangebot an den Grenzen von Ein- und Ausspeisesystemen dem tatsächlichen Bedarf anzupassen. Es spricht vieles dafür, dass durch die konkurrierende Kapazitätszuweisung eine gezieltere und damit insgesamt höhere Auslastung der zur Verfügung stehenden Kapazitäten erreicht und möglichen Engpäs-

sen entgegengewirkt werden kann. Gleichzeitig kann eine höhere Auslastung der verfügbaren Kapazitäten – je nach Situation des jeweiligen Netzes – auch zu einem kostenseitig effizienteren Netzbetrieb beitragen. Demgegenüber steht eine durch die Durchführung voneinander abhängiger Auktionsverfahren erhöhte Komplexität, die aber nicht generell eine Genehmigung der konkurrierenden Kapazitätszuweisung verhindert. Vielmehr ist die erhöhte Komplexität dem Verfahren der konkurrierenden Kapazitätszuweisung inhärent. Da der europäische Verordnungsgeber die Möglichkeit der Genehmigung einer konkurrierenden Kapazitätszuweisung vorgesehen hat, kann die diesem Verfahren innewohnende Komplexität jedoch kein Ausschlusskriterium für eine Genehmigung sein. Im Sinne eines nichtdiskriminierenden und transparenten Netzzugangs darf der Grad der Komplexität allerdings nicht die Grenzen der Zumutbarkeit für die Marktteilnehmer überschreiten. Sobald sich eine potenziell prohibitive Wirkung einstellt, wäre die Genehmigung zu versagen. Dies ist beispielsweise in dem Fall denkbar, in dem die konkurrierende Kapazitätszuweisung nur für bestimmte Produktlaufzeiten beantragt würde. Wenn für Kapazitätsprodukte einer Produktqualität an demselben Kopplungspunkt unterschiedliche Zuweisungsverfahren herangezogen werden je nachdem, über welche Laufzeit sich das Produkt erstreckt, könnte gegebenenfalls der für einen nichtdiskriminierenden Netzzugang notwendige Grad an Transparenz und Nachvollziehbarkeit nicht mehr gewährleistet sein. Vorliegend gibt es jedoch keine Anhaltspunkte, die eine solche prohibitive Wirkung der Genehmigung befürchten lassen.

(3) Nach den Feststellungen der Beschlusskammer ist auch nicht ersichtlich, dass die Genehmigung der konkurrierenden Kapazitätszuweisung durch die Antragstellerin Rechte Dritter in unzulässiger Weise berühren würde. Die unmittelbar beteiligten Fernleitungsnetzbetreiber, die u.a. zur Bündelung ihrer Kapazitäten mit den konkurrierenden Kapazitäten der Antragstellerin verpflichtet sind, haben der Wahl dieser Allokationsmethode an ihren Kopplungspunkten zugestimmt. Die beiden außerhalb dieses Verfahrens durchgeführten Marktkonsultationen haben zudem gezeigt, dass die Marktbeteiligten das Verfahren der konkurrierenden Kapazitätszuweisung grundsätzlich überwiegend begrüßen.

Soweit sich Marktbeteiligte wie der bne in seiner Stellungnahme vom 11.08.2015 unter dem Hinweis, dass die konkurrierende Kapazitätszuweisung möglicherweise den Preis des am Ende erfolgreichen Gebots in die Höhe treibe und das Risiko des Transportkunden erhöhe, bei der Auktion nicht zum Zuge zu kommen, so überzeugen diese Argumente nach Ansicht der Beschlusskammer nicht. Laut bne werde ein Bieter, der an der Zuteilung eines bestimmten Punktes interessiert ist – beispielsweise für den Handel des Erdgases an einem bestimmten Netzkopplungspunkt oder wenn er bereits Inhaber der korrespondierenden Kapazität beim gegenüberliegenden Fernleitungsnetzbetreiber sei – unter Umständen bereit sein, sehr hohe Aufschläge zu zahlen. Dies spricht aber nicht gegen die konkurrierende Kapazitätszuweisung als solche. Auch bei der ex-ante-Aufteilung von nur einmal vorhandener Kapazität kann sich ein solches Ergebnis einstellen beziehungsweise sich sogar verstärken, wenn der Fernleitungsnetz-

betreiber die sich tatsächlich einstellende Nachfrage an dem bestimmten Kopplungspunkt in seiner Prognose falsch eingeschätzt hat. Ist ein Bieter bereit, an einem Kopplungspunkt innerhalb der Konkurrenzzone höhere Aufschläge zu zahlen als Bieter an anderen Kopplungspunkten, dann wird die nur begrenzt zur Verfügung stehende Kapazität dort zugewiesen, wo das höchste wirtschaftliche Interesse des Marktes an einer Allokation besteht. Dies ist marktgerecht und damit auch im Interesse der Marktbeteiligten, die durch ihre Zahlungsbereitschaft die Zuweisung der Kapazitäten selbst beeinflussen können und nicht wie im System der ex-ante-Kapazitätszuweisung auf die Prognose des Fernleitungsnetzbetreibers angewiesen sind. Dass wie vom bne vorgetragen an einer bestimmten Kapazität interessierte Transportkunden möglicherweise in mehreren Auktionen mitbieten müssten, um die Kapazität erwerben zu können, da die Versteigerung der konkurrierenden Kapazitäten gleichzeitig erfolgt, entspricht nicht dem System der konkurrierenden Kapazitätszuweisung. An einer bestimmten Kapazität interessierte Transportkunden müssen im Rahmen abhängiger Auktionsverfahren selbstverständlich nur in der von ihnen gewünschten Auktion (mit-)bieten. Dort müssen sie die höchste Zahlungsbereitschaft zeigen, um eine Zuweisung der Kapazitäten zu dem von ihnen innerhalb der Konkurrenzzone präferierten Kopplungspunkt sicherzustellen. Die gleichzeitig an anderen Kopplungspunkten stattfindenden Auktionen dienen der Einschätzung der Marktnachfrage durch das entsprechende Preissignal. Solange die in Abhängigkeit voneinander durchgeführten Auktionen noch nicht abgeschlossen sind, Marktbeteiligte also weiterbieten, wird die Kapazität nicht zugewiesen. Sofern die Beigeladene zu 1) Bedenken gegenüber einer konkurrierenden Kapazitätszuweisung am Kopplungspunkt Mallnow vorgetragen hat, stellen sich diese für das vorliegende Verfahren ungeachtet der Frage ihrer sachlichen Rechtfertigung schon bereits deshalb als nicht mehr entscheidungserheblich dar, weil sie auf Aspekte des deutsch-polnischen Gastransportes gerichtet waren. Da die Antragstellerin ihren Antrag bzgl. des deutsch-polnischen Kopplungspunktes Mallnow jedoch zurückgenommen hat, sind die Ausführungen für die vorliegende Genehmigung auch nicht entscheidungsrelevant.

Aus den vorgenannten Gründen hält es die Beschlusskammer im vorliegenden Fall für sachlich gerechtfertigt, der Antragstellerin die begehrte Ausnahmegenehmigung zu erteilen. Sollten sich zukünftig bei der im deutschen Markt noch nicht flächendeckend etablierten Allokationsmethode der konkurrierenden Kapazitätszuweisung im Netz der Antragstellerin neue Gesichtspunkte ergeben, die auf negative Auswirkungen der Methode auf das Netzzugangsniveau oder auf eine unzumutbare Belastung des Rechtskreises Dritter hindeuten, behält sich die Beschlusskammer ausdrücklich vor, die sachliche Rechtfertigung der hier erteilten Genehmigung zu einem späteren Zeitpunkt noch einmal zu überprüfen.

4. Auflagen zu der Genehmigung (Tenor zu 2.)

Die unter dem Tenor zu 2.) ausgesprochenen Auflagen sind rechtmäßig. Sie finden ihre Rechtsgrundlage in § 36 Abs.2 Nr. 4 VwVfG. Danach kann ein Verwaltungsakt im pflichtgemä-

ßen Ermessen mit einer Bestimmung erlassen werden, durch die dem Begünstigten ein Tun, Dulden oder Unterlassen vorgeschrieben wird. Nach Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens hat sich die Beschlusskammer entschlossen, die Genehmigung unter folgenden Auflagen zu erteilen:

4.1. Auflage zu Veröffentlichungspflichten (Tenor zu 2.) lit. a))

(1) Der Tenor zu 2.) lit. a) erlegt der Antragstellerin bestimmte Veröffentlichungspflichten auf. Grundsätzlich wird an dem bisherigen hohen Niveau der Markttransparenz festgehalten. In Teilbereichen sind Ergänzungen und Konkretisierungen als Auflage zu dem geltenden System der Informationsbereitstellung aus den Verpflichtungen des EnWG, der GasNZV, der Fernleitungsnetzverordnung und dem Netzkodex Kapazitätszuweisung aufgenommen worden.

(2) Anders als bei dem ex-ante-Allokationsverfahren wird im Rahmen der konkurrierenden Kapazitätszuweisung die Entscheidung, an welchen Punkten eine Kapazität im Wege einer Auktion zugewiesen wird, den Nachfragern überlassen. Der Fernleitungsnetzbetreiber bietet demnach Kapazitäten, die technisch an verschiedenen Kopplungspunkten allokiert werden könnten, jedoch nur einmal vorhanden sind, gleichzeitig an allen betroffenen Kopplungspunkten, in der sog. Konkurrenzzone, an. Aus Sicht der Beschlusskammer bringt die damit zwingend verbundene Mehrfachausweisung ein und derselben Kapazität an verschiedenen Kopplungspunkten erhöhte Anforderung an die Transparenz mit sich. Dies deckt sich mit der Einschätzung in zahlreichen Stellungnahmen der Marktteilnehmer, die im Rahmen der allgemeinen Marktkonsultation zur Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für konkurrierende Kapazitätszuweisungen (Az. BK7-15-051) einen hohen Bedarf an Transparenz geäußert haben. Unter anderem haben Vattenfall und EFET Deutschland in ihren Stellungnahmen das Bestreben der Beschlusskammer befürwortet, die Transparenzvorgaben bei der konkurrierenden Kapazitätszuweisung zu erhöhen. Auch der BDEW hat sich dahingehend geäußert, dass der Mechanismus der konkurrierenden Kapazitätszuweisung den Bedarf nach Sichtbarkeit und Verständnis bezüglich der sich an den Kopplungspunkten ändernden Technischen Verfügbaren Kapazität (im Weiteren: „TVK“) verstärke. Die Engie hat eine verstärkte Transparenz gefordert, da die konkurrierende Kapazitätszuweisung den Überblick über die Netzverhältnisse erschwere und die bislang für einen solchen Fall bereitgestellten Informationen ungenügend seien. In beiden von ihr abgegebenen Stellungnahmen hat Vattenfall die Auffassung vertreten, dass die bisherige Veröffentlichungspraxis unzureichend sei. Informationen, die eine konkurrierende Auktion betreffen, stünden nur während der Auktionszeit zur Verfügung. Zudem seien die Informationen missverständlich, weil sie nicht eindeutig den jeweiligen Kopplungspunkten zuzuordnen seien und Punkte aufgeführt würden, die rechnerisch nicht zu der in Konkurrenz stehenden Kapazität passen würden.

(3) Die Beschlusskammer teilt die Einschätzung der Marktteilnehmer, dass die bestehende Veröffentlichungspraxis die angemessene Information der Marktbeteiligten nicht voll gewährleis-

tet. Ziel entsprechender Veröffentlichungspflichten ist es, ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren hinsichtlich der Zuweisung konkurrierender Kapazitäten zu ermöglichen. Dazu müssen die Marktteilnehmer als zentrale Voraussetzung in die Lage versetzt werden, genauere Kenntnis über die Zusammensetzung der jeweiligen Konkurrenzzone zu erlangen. Nur so können Marktteilnehmer das System der konkurrierenden Kapazitätszuweisung reflektiert nutzen und nur so kann das eigentliche Ziel der konkurrierenden Kapazitätszuweisung, nämlich Vergabe von Kapazitäten tatsächlich am konkreten Bedarf auszurichten, gefördert werden.

Die in der vorliegenden Entscheidung enthaltenen Veröffentlichungspflichten betreffen allgemeine Informationen zur Zusammensetzung der jeweiligen Konkurrenzzone (siehe folgenden Abschnitt 4.1.1) sowie besondere Informationen zum konkurrierenden Kapazitätsangebot je Auktion (siehe folgenden Abschnitt 4.1.2). Sie sind im Rahmen der in der Entscheidung gewährten Umsetzungsfrist auf der von der Antragstellerin genutzten Primärkapazitätsplattform zu veröffentlichen (siehe folgenden Abschnitt 4.1.3).

4.1.1. Allgemeine Informationen zur Zusammensetzung der jeweiligen Konkurrenzzone (Tenor zu 2.) lit. a) aa)

(1) Nach dem Tenor zu 2.) lit. a) aa) ist die Antragstellerin verpflichtet, allgemeine, statische Informationen in Bezug auf die Zusammensetzung der jeweiligen Konkurrenzzone zu veröffentlichen. Dies umfasst eine Liste der Kopplungspunkte, die in der jeweiligen Konkurrenzzone in Konkurrenz zueinander stehen. Die Antragstellerin hat sicherzustellen, dass jedem Marktteilnehmer dauerhaft und ständig aktuell auf der von ihr verwendeten Primärkapazitätsplattform die Kopplungspunkte angezeigt werden, die Teil der Konkurrenzzone sind. Änderungen, die die Konkurrenzzone betreffen, sind daher umgehend darzustellen.

(2) Die Notwendigkeit der Veröffentlichung dieser Informationen wird auch von verschiedenen Marktteilnehmern, die sich an der allgemeinen Marktkonsultation beteiligt haben, gesehen. Vattenfall moniert, dass bisher nicht einmal ersichtlich sei, bei welchen Kopplungspunkten der deutschen Fernleitungsnetzbetreiber es sich um Punkte handele, bei denen konkurrierende Kapazitäten angeboten werden. Diese Information stünde ausschließlich während einer Auktion und lediglich eingeschränkt zur Verfügung. Vattenfall schlägt daher die Veröffentlichung einer Liste aller konkurrierenden Kopplungspunkte vor.

Die unter Ziff. 2. lit. a) aa) des Tenors vorgesehene Auflage greift diese Forderung auf, netzbetreiberspezifisch die Zusammensetzung der Kopplungspunkte jeder Konkurrenzzone transparent und dauerhaft mindestens auf der von der Antragstellerin verwendeten Primärkapazitätsplattform zu veröffentlichen. Auch die Antragstellerin hat im Rahmen der allgemeinen Marktkonsultation die Veröffentlichung statischer Informationen zur Konkurrenzzone als sachgerecht eingeräumt.

(3) Des Weiteren ist im Rahmen der Veröffentlichung von der Antragstellerin darauf hinzuweisen, ob der Konkurrenzzone weitere Ein- und Ausspeisepunkte angehören, die nicht im Rahmen einer Auktion auf der von ihr verwendeten Primärkapazitätsplattform vergeben werden. Gemäß Art. 2 Abs. 1 Netzkodex Kapazitätszuweisung, § 13 Abs. 1, Abs. 3 GasNZV ist das Auktionsverfahren ausschließlich auf Kopplungspunkte anzuwenden. Kopplungspunkte sind physische oder virtuelle Punkte, die benachbarte Ein- und Ausspeisesysteme miteinander oder Ein- und Ausspeisesysteme mit einer Verbindungsleitung verbinden, Art. 3 S. 2 Nr. 10 Netzkodex Kapazitätszuweisung. Dementsprechend werden derzeit von den deutschen Fernleitungsnetzbetreibern auf der von ihnen genutzten Primärkapazitätsplattform nur Kapazitäten an Marktgebietskopplungs- und Grenzübergangspunkten per Auktion angeboten. Einer Konkurrenzzone können technisch jedoch auch andere Ein- und Ausspeisepunkte, die alternativen Allokationsverfahren unterliegen, angehören. Dies können beispielsweise Ausspeisepunkte zu Letztverbrauchern und Verteilernetzen, Einspeisepunkte von Flüssiggasterminals und Produktionsanlagen und Ein- und Ausspeisepunkte von Speicheranlagen sein. Diese sind gem. Art. 2 Abs. 1 Satz 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung explizit nicht von der Vergabe mittels Auktionsverfahren umfasst. Marktteilnehmer müssen jedoch vor der Buchung Kenntnis darüber erlangen, ob solche Punkte grundsätzlich Teil der Konkurrenzzone sind, da diese technisch – wenn auch in einem anderen Allokationsverfahren – ebenfalls um die verfügbaren Kapazitäten konkurrieren. Dies ermöglicht es ihnen, die Reichweite einer möglichen Nachfrage nach der auch von ihnen begehrten Kapazität besser überschauen und ihr Bieterverhalten in der Auktion darauf ausrichten zu können. Denn wenn die Kapazitäten in der Auktion am Kopplungspunkt nicht gebucht werden, könnten sie durch nachfolgende Buchungen an Ein- oder Ausspeisepunkten, die anderen Zuweisungsverfahren unterliegen, mindestens für den Zeitraum der Buchung dorthin verlagert werden. Diese Kapazitäten stünden somit zukünftig wegen des anderweitig lokalisierten Bedarfs nicht mehr am Kopplungspunkt zur Verfügung. Die Information über den Umstand, dass der Konkurrenzzone auch solche Punkte angehören, die anderen Zuweisungsverfahren unterliegen, ist daher für Marktteilnehmer von erheblicher Bedeutung.

Auch in der Stellungnahme des BDEW zur allgemeinen Marktkonsultation wird ausgeführt, dass der Mechanismus der konkurrierenden Kapazitätsvergabe den Bedarf der Marktakteure nach Sichtbarkeit und Verständnis bezüglich eines dynamischen Systems verstärkt. Der Einschätzung des Verbandes, dass Transportkunden mit der bereits auf PRISMA existierenden Übersicht zur Konkurrenzsituation nachvollziehen können, welche Punkte um vorhandene Kapazität konkurrieren, kann die Beschlusskammer jedoch nicht zustimmen. Der Umstand, dass der Konkurrenzzone auch solche Punkte angehören, die anderen Zuweisungsverfahren unterliegen, wird den Transportkunden bislang nicht offenbart. Zudem werden die Informationen zu den konkurrierenden Kopplungspunkten lediglich während eines Auktionszeitfensters veröffentlicht, nicht jedoch außerhalb einer konkreten Auktion.

4.1.2. Besondere Informationen zum konkurrierenden Kapazitätsangebot je Auktion (Tenor zu 2.) lit. a) bb))

(1) Nach Ziff. 2. lit. a) bb) des Tenors ist die Antragstellerin verpflichtet, zusammen mit der Veröffentlichung der zu verauktionierenden Kapazität i.S.d. Art. 11 Abs. 8, Art. 12 Abs. 7, Art. 13 Abs. 6, Art. 14 Abs. 8, Art. 15 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung für jede einzelne Auktion die folgenden Informationen zu veröffentlichen: die Angabe, welche Kopplungspunkte Teil der Konkurrenzzone sind, den Umfang der angebotenen Kapazität in kWh/h, der in der jeweiligen Auktion an den anderen Kopplungspunkten in der Konkurrenzzone in Konkurrenz steht, sowie einen Hinweis darauf, ob weitere Ein- oder Ausspeisepunkte der Konkurrenzzone angehören, die nicht im Rahmen einer Auktion auf der von der Antragstellerin verwendeten Primärkapazitätsplattform vergeben werden. Diese Informationen sind für alle Auktionen zu veröffentlichen, die ab dem 01.04.2017 stattfinden.

(2) Auf die unter 4.1.1 dargestellten Ausführungen hinsichtlich der Liste der Kopplungspunkte, die einer Konkurrenzzone angehören, kann an dieser Stelle verwiesen werden. Diese essentielle Information ist für den Markt auch in der Übersicht, die zusammen mit der Veröffentlichung der zu verauktionierenden Kapazität i.S.d. Art. 11 Abs. 8, Art. 12 Abs. 7, Art. 13 Abs. 6, Art. 14 Abs. 8, Art. 15 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung im Vorfeld einer jeden Auktion angezeigt werden soll, unabdingbar.

(3) Der Umfang der Kapazität, die in einer Auktion in Konkurrenz zu der an den anderen Kopplungspunkten der Konkurrenzzone angebotenen Kapazitäten steht, ist den Transportkunden künftig im Vorfeld jeder Auktion an den antragsgegenständlichen Kopplungspunkten anzuzeigen. Die Umsetzung dieser Veröffentlichungspflicht kann nach Ansicht der Beschlusskammer durch ein weiteres Datenfeld zusammen mit der allgemeinen Veröffentlichung der in der jeweiligen Auktion angebotenen Kapazitäten erfolgen. In dem neuen Datenfeld ist durch die Antragstellerin der Umfang der angebotenen Kapazität in kWh/h, der in der jeweiligen Auktion konkurrierend zu den Auktionen an den anderen Kopplungspunkten der jeweiligen Konkurrenzzone zugewiesen wird, für jeden Kopplungspunkt gesondert auszuweisen (zur konkreten Darstellung siehe das Beispiel in Anlage 1). Diese Information wird auf der aktuell von der Antragstellerin genutzten Primärkapazitätsplattform nur implizit unter dem Titel „competition constraint“ ausgewiesen und gilt aggregiert für alle in Konkurrenz stehenden Kopplungspunkte. Eine Information darüber, wieviel der angebotenen Kapazität an jedem einzelnen Kopplungspunkt maximal in Konkurrenz steht, ist dagegen nicht verfügbar. Diese detaillierte Information versetzt den Transportkunden jedoch erst in die Lage, ermessen zu können, in welchem Maße Kapazitäten an anderen als dem von ihm begehrten Kopplungspunkt vergeben werden können, und stellt so eine wichtige Information für das Bieterverhalten dar.

Die Angabe der Höhe der in einer Auktion konkurrierenden Kapazität ist für den Transportkunden eine zentrale Voraussetzung, um genaue Kenntnis der Konkurrenzzone zu erlangen und

damit eine effiziente Steuerung des eigenen Portfolios zu erzielen. Gleichzeitig kann der Transportkunde Risiken und Kosten bei der Portfoliosteuerung aufgrund genauerer Kenntnisse der Netze minimieren. Hiermit greift die Beschlusskammer den Aspekt auf, der von Fluxys TENP im Rahmen der allgemeinen Marktkonsultation dargestellt wurde. Das Unternehmen vertrat dabei die Ansicht, Netznutzer müssten in die Lage versetzt werden, vor einer bestimmten Auktion die konkrete Kapazitätssituation richtig erfassen zu können, um eine effektive Portfolioplanung durchführen zu können. Dieser Einschätzung schließt sich die Beschlusskammer an. Da diese Informationen zeitgleich mit der Veröffentlichung der zu verauktionierenden Kapazität i.S.d. Art. 11 Abs. 8, Art. 12 Abs. 7, Art. 13 Abs. 6, Art. 14 Abs. 8, Art. 15 Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung zu erfolgen hat, kann auch einem Aspekt Rechnung getragen werden, den mehrere Marktakteure, u.a. EFET Deutschland, in ihren Stellungnahmen zur allgemeinen Marktkonsultation vorgetragen haben. Diese vertraten die Ansicht, es müsse sich eine direkte Reaktionsmöglichkeit für einen Transportkunden auf die jeweilige Konkurrenzsituation ergeben. Aufgrund des zeitlichen Zusammenfalls von Informationsdarstellung und Buchungsmöglichkeit wird diesem Aspekt direkt entsprochen werden. Auch der Forderung anderer Marktbeteiligter, dass Transportkunden verstehen müssten, wo limitierende Faktoren im Netz auftreten können, wird durch die verlangte Darstellung Folge geleistet.

(3) Mit der Auflage in Ziff. 2. lit. a) bb) des Tenors hat die Beschlusskammer zwei Arten der Informationsbereitstellung im Blick: Zum einen bedarf es der transparenten und diskriminierungsfreien Anzeige der Informationen zeitgleich mit der Veröffentlichung der zu verauktionierenden Kapazität, die für jede Kapazitätsauktion auf der Grundlage der für sie aktuellen Werte zu erfolgen hat. Aber auch nach Beendigung der Auktion sollen die Informationen als historisierte Daten für Auswertungszwecke zur Verfügung stehen. Die Informationen sollen für einen Zeitraum von fünf Jahren in einem für die elektronische Weiterverarbeitung durch Standardsoftware nutzbaren Format veröffentlicht werden, um eine automatisierte Auswertung zu ermöglichen. Auf diese Weise können Marktteilnehmer schnell auf die veröffentlichten Informationen zugreifen, sie effizient auswerten und damit zur Grundlage ihrer Marktaktivitäten machen. Die historisierte Darstellung ist für alle Auktionen, die ab dem 01.04.2017 starten, vorzusehen.

(4) Anstelle der nun ergangenen Veröffentlichungspflicht hatte die Beschlusskammer zunächst erwogen, die Antragstellerin zu verpflichten jeweils tagesscharf aktualisierte Informationen in Bezug auf die in der Konkurrenzzone zur Verfügung stehenden konkurrierenden Kapazitäten zu veröffentlichen. Die Daten wurden als dynamische Informationen bezeichnet, weil sich diese in Abhängigkeit von einer Buchung an einem Kopplungspunkt in der Konkurrenzzone verändern, aber auch durch die Interdependenzen, die eine Konkurrenzzone beinhaltet, Auswirkungen auf die weiteren Punkte der Konkurrenzzone haben. Abgefragt werden sollten tagesscharfe dynamischen Kapazitätsdaten pro Kopplungspunkt. Im Konsultationstermin am 23.05.2016 hat die Beschlusskammer ihre Überlegungen im Detail vorgestellt und mit den anwesenden

Marktbeteiligten umfassend diskutiert. Im Nachgang zum Konsultationstermin hatten die Marktbeteiligten zudem die Möglichkeit, hierzu schriftlich Stellung zu nehmen.

Sowohl im Rahmen des Konsultationstermins am 23.05.2016 als auch in den zum 13.06.2016 an die Beschlusskammer übersendeten Stellungnahmen haben sich die Marktbeteiligten mehrheitlich gegen die Verpflichtung zur Bereitstellung der vorgeschlagenen dynamischen Informationen ausgesprochen. Der FNB Gas hat in seiner Stellungnahme dargelegt, dass eine Veröffentlichung der in Konkurrenz stehenden freien FZK auf der dargestellten dynamischen Basis für den Fernleitungsnetzbetreiber i.d.R. nicht möglich sei, da sich die in Konkurrenz stehende freie Kapazität nicht immer eindeutig bestimmen lasse. Die Antragstellerin hat angeführt, dass die vorgeschlagenen Parameter keinen erkennbaren Mehrwert für den Transportkunden böten. Insbesondere in komplexen Konkurrenzonen, die auch Punkte mit alternativen Vermarktungsmöglichkeiten beinhalteten, würde nicht berücksichtigt, dass diese Punkte ebenso Einfluss auf die freie buchbare Kapazität nähmen. Weiterhin haben sie auf den großen Umsetzungsaufwand hingewiesen, die die Programmierung der dynamischen Veröffentlichung von Kapazitäten nach sich ziehen würde. Auch die Netznutzer haben sich zurückhaltend gegenüber der Bereitstellung der zuvor dargestellten dynamischen Informationen ausgesprochen. EFET Deutschland, BDEW und Vattenfall bspw. äußern die Befürchtung, dass die meist komplexen Netzsituationen aufgrund vielfältiger Kombinationen von konkurrierenden Kopplungspunkten eine Übersichtlichkeit und Aussagekraft der dynamischen Informationen für den Transportkunden einschränken könnten. EFET Deutschland hat weiterhin ausgeführt, dass Transportkunden ihr Buchungsverhalten in der Regel eher an Fundamentaldaten, also statischen Informationen, ausrichten, um ihr Transportkapazitätsportfolio zu optimieren. Auch der BDEW hält den Aufwand, dessen es bedarf, um den Transportkunden dynamische Daten bereitstellen zu können, unverhältnismäßig verglichen mit dem Informationsgehalt, den diese Daten lieferten. Da sich die Marktbeteiligten grundlegend gegen die Einführung der dynamischen Informationen ausgesprochen haben, hat die Beschlusskammer von ihrem ursprünglichen Überlegungen Abstand genommen. Vielmehr trägt sie sie dem Wunsch der Marktbeteiligten Rechnung, lediglich statische Informationen zu erhalten.

(5) Nach der Regelung im Tenor zu 2.) lit. a) bb) (3) hat die Antragstellerin auch im Vorfeld einer Auktion noch einmal konkret einen Hinweis zu erteilen, wenn der jeweiligen Konkurrenzzone weitere Ein- oder Ausspeisepunkte angehören, die nicht im Rahmen einer Auktion auf der Primärkapazitätsplattform vergeben werden (siehe zu den inhaltlichen Anforderungen die Ausführungen oben unter 4.1.1). Transportkunden müssen Kenntnis darüber erlangen können, wenn Kapazitäten nach einer Auktion beispielsweise durch Buchungen an „first-come-first-served-Punkten“ (im Weiteren: „FCFS-Punkte“), wie etwa Ein- und Ausspeisepunkten von Speichereinrichtungen, verlagert werden können und somit ggf. bei zeitlich nachfolgenden Auktionen nicht mehr am Kopplungspunkt zur Verfügung stehen.

4.1.3. Umsetzung der Veröffentlichungspflichten

Die Informationen zur Konkurrenzzone sind auf der von der Antragstellerin verwendeten Primärkapazitätsplattform allen Marktteilnehmern ständig und diskriminierungsfrei ab dem 01.04.2017 zur Verfügung zu stellen. Diese Umsetzungsfrist erscheint zum einen ausreichend, um der Antragstellerin die notwendigen Anpassungen in den betroffenen informationstechnischen Systemen zu ermöglichen und wird zum anderen dem Interesse der Transportkunden gerecht, möglichst zeitnah zur vorliegenden endgültigen Entscheidung über die Genehmigung konkurrierender Kapazitätszuweisung die für sie relevanten Informationen zu erhalten.

4.2. Auflage zur Berechnung der der Renominierungsschwelle (Tenor zu 2.) lit. b))

(1) Die Auflage im Tenor zu 2.) lit. b) ist erforderlich, um zu gewährleisten, dass die Berechnung der Renominierungsschwelle nach § [5] Ziff. 7 Standardkapazitätsvertrag Gas auch im Falle einer konkurrierenden Kapazitätszuweisung zu sachgerechten Ergebnissen führt. Gemäß § [5] Ziff. 7 Standardkapazitätsvertrag Gas findet die Renominierungsbeschränkung auf Transportkunden keine Anwendung, die weniger als 10 % der ausgewiesenen festen technischen Jahreskapazität eines Kopplungspunktes gebucht haben. Die zur Berechnung dieser Anwendungsschwelle ausgewiesene technische Jahreskapazität wird nach der Selbstverpflichtung der Netzbetreiber in § 12 Ziff. 12 der Anlage zur Kooperationsvereinbarung VIII in der am 01.10.2015 in Kraft getretenen Fassung (im Weiteren: KOV) von den Fernleitungsnetzbetreibern auf der von ihnen genutzten Primärkapazitätsplattform veröffentlicht. Die Antragstellerin weist in dieser Veröffentlichung darauf hin, dass die angegebene Jahreskapazität lediglich der Feststellung der Renominierungsbeschränkung dient und dass dieser Wert aufgrund der Vermarktung von konkurrierenden Kapazitäten nicht mit der technischen Kapazität entsprechend § 2 Nr. 13 GasNZV gleichzusetzen ist.

Dieser von den Netzbetreibern ausgewiesene Wert führt im Falle einer konkurrierenden Kapazitätszuweisung jedoch nicht zu sachgerechten Ergebnissen. So wird bislang bei der konkurrierenden Zuweisung die Kapazität, sofern sie noch nicht an einem bestimmten Kopplungspunkt bereits gebucht und somit diesem zugewiesen wurde, an allen Kopplungspunkten der Konkurrenzzone ausgewiesen, obwohl sie nur einmal vergeben werden kann. Ohne die Auflage würde die konkurrierende Kapazität für die Berechnung der Renominierungsschwelle daher an allen konkurrierenden Kopplungspunkten berücksichtigt, auch wenn sie dort schlussendlich gar nicht vergeben wird. Durch diese Mehrfachberücksichtigung läge die Renominierungsschwelle aus Sicht der Beschlusskammer potenziell zu hoch. Je nach Ergebnis der konkurrierenden Kapazitätszuweisung könnten Transportkunden, obwohl sie einen großen Teil oder die komplett am Kopplungspunkt allokierte Kapazität fest gebucht haben, der Renominierungsbeschränkung nicht unterfallen. Dies wirkt sich negativ auf die Engpassbewirtschaftung des Kopplungspunktes aus, da in einem solchen Fall auch weniger oder gar keine kurzfristigen Kapazitäten geschaffen und den Marktbeteiligten bereitgestellt werden. Je nach Fallgestaltung

kann dies dazu führen, dass an einem in Konkurrenz stehenden Kopplungspunkt die Engpassmanagementmaßnahme leerläuft, obwohl der Ausbuchungsgrad verhältnismäßig hoch ist. Zudem läge hierin eine Ungleichbehandlung der konkurrierend buchenden zu anderen Transportkunden, da für diese mangels mehrfacher Kapazitätsausweisung die Renominierungsschwelle bei ihnen bereits bei einer vergleichsweise geringeren Kapazitätsbuchung zur Anwendung kommt.

(3) Die Beschlusskammer hat mehrere Möglichkeiten geprüft, um dieses Problem zu lösen. Zum einen wurde eine Aktualisierung der gem. § 12 Ziff. 12 der Anlage zur KOV ausgewiesenen, technischen Jahreskapazität diskutiert. Die Renominierungsschwelle sollte auf vorgenommenen Kapazitätsbuchungen basieren und somit die Allokation auf Basis des Marktgeschehens realitätsnaher abbilden. Dazu wäre eine unterjährige Aktualisierung der Werte notwendig gewesen, insbesondere nach den Quartals- und Monatsauktionen. Dies hätte dazu geführt, dass für die Berechnung der Anwendung der Renominierungsschwelle die Kapazitäten an demjenigen Kopplungspunkt berücksichtigt würden, an dem tatsächlich auch die Buchung erfolgte. Dieses Konzept wurde im Rahmen der allgemeinen Marktkonsultation zur Ausgestaltung der Rahmenbedingungen für konkurrierende Kapazitätszuweisungen diskutiert und von den Marktbeteiligten größtenteils abgelehnt. Fluxys TENP argumentierte, dass eine unterjährige Aktualisierung der Kapazitätswerte aufgrund der notwendigen Abstimmungsprozesse mit anderen Fernleitungsnetzbetreibern mit hohem operativen und zeitlichen Aufwand verbunden sei, was die Aktualisierungszyklen negativ beeinflussen würde. Andere Marktteilnehmer wie Vattenfall, EFET Deutschland und BDEW wiesen zudem darauf hin, dass durch eine unterjährige Anpassung für die Transportkunden nicht mehr vorhersehbar sei, ob sie unter den Anwendungsbereich der Renominierungsschwelle fielen. Hierdurch könne es zu einer Abwertung bereits gebuchter Kapazität kommen bzw. es würde eine Hürde für Langfristbuchungen darstellen. Ähnlich argumentierten die Antragstellerin und der FNB Gas, die sich im Ergebnis für ein Beibehalten der bisherigen Praxis aussprechen.

(4) Die Beschlusskammer hat die von den Konsultationsteilnehmern vorgetragenen Gesichtspunkte abgewogen und infolgedessen einen anderen Ansatz zur Berechnung der Anwendung der Renominierungsschwelle herangezogen. Dieser trägt aus ihrer Sicht den Forderungen nach Prognosesicherheit und Einfachheit des Verfahrens Rechnung. Um zu erreichen, dass der Berechnung der Schwelle ein Kapazitätswert zugrunde liegt, der sich sachgerecht an der tatsächlichen Nutzung jedes einzelnen Kopplungspunktes innerhalb der Konkurrenzzone orientiert, ist die Antragstellerin daher nach Ziff. 2 lit. b) des Tenors verpflichtet, die konkurrierende Kapazität ausschließlich zum Zwecke der Berechnung der Renominierungsschwelle ex ante anhand sachgerechter und objektiver Kriterien produktscharf zwischen den einzelnen Kopplungspunkten aufzuteilen. Hiermit greift die Beschlusskammer einen Vorschlag von EFET Deutschland und Vattenfall auf. Diese hatten in ihren Stellungnahmen und auch im Rahmen des mündlichen Konsultationstermins vorgeschlagen, dass die Berechnung für die Anwendung der

Renominierungsschwelle auf Basis von Erfahrungswerten der Fernleitungsnetzbetreiber angenommen werden sollte.

(5) Die Antragstellerin selbst ist dazu verpflichtet, alle ihr bekannten oder erkennbaren Gesichtspunkte für die Aufteilung der Kapazitäten heranzuziehen, die sich auf die voraussichtliche Allokation der Kapazität an den konkurrierenden Kopplungspunkten auswirken können. Zu diesen Aspekten können aus Sicht der Beschlusskammer z.B. das historische Buchungsverhalten der Transportkunden an den Kopplungspunkten oder bereits erkennbare zukünftige Ereignisse zählen. Bei der Aufteilung der konkurrierenden Kapazitäten darf die Summe der den jeweiligen Kopplungspunkten zugewiesenen Einzelwerte die maximal zwischen den konkurrierenden Kopplungspunkten zuzuweisende Kapazität nicht überschreiten. Bei der Zuteilung sind auch die zu erwartende Bestellung von Kapazität an der Konkurrenzzone angehörenden Punkten, die der internen Bestellung unterliegen, sowie die tatsächliche und voraussichtliche Buchung von Kapazitäten an der Konkurrenzzone angehörenden Ein- oder Ausspeisepunkten, die nicht im Rahmen einer Auktion auf der von der Antragstellerin genutzten Primärkapazitätsplattform vergeben werden, zu berücksichtigen. Die Aufteilung ist auf der Primärkapazitätsplattform zu veröffentlichen. Dies hat unverzüglich nach dem Erlass der vorliegenden Entscheidung zu erfolgen. Die Beschlusskammer geht davon aus, dass bei Anwendung der der Antragstellerin bei der Berechnung der Aufteilung obliegenden Sorgfalt dieser Vorgang einen Zeitraum von wenigen Wochen nicht überschreiten dürfte.

In diesem Zusammenhang verweist die Beschlusskammer auch darauf, dass die Anwendung der Renominierungsbeschränkung – unabhängig vom Ausweis gem. § 12 Ziffer 12 der Anlage 1 zur KOV analog zur Anwendung der Reservierungsquote produktscharf für jedes einzelne Kapazitätsprodukt, das konkurrierend vergeben wird, erfolgen muss (vgl. BNetzA, Beschluss vom 14.08.2015, Az.: BK7-15-001, a.a.O.). Dies ist bislang nicht hinreichend berücksichtigt. So wird von den Fernleitungsnetzbetreibern bislang nicht nach unterschiedlichen festen Kapazitätsprodukten unterschieden. Dies führt insbesondere dann zu nicht sachgerechten Ergebnissen, wenn das Verhältnis des festen Kapazitätsprodukts wie bspw. Dynamisch Zuordenbarer Kapazität (im Weiteren: DZK) im Verhältnis zur ausgewiesenen FZK am selben Kopplungspunkt relativ gering ist. In einem solchen Fall wäre es derzeit möglich, dass ein Transportkunde, der an einem Kopplungspunkt die DZK komplett fest bucht, trotzdem der Renominierungsbeschränkung nicht unterliegt, wenn er unter 10 % der Summe der beiden Kapazitäten fest gebucht hat. Dies gilt auch unabhängig von der konkurrierenden Kapazitätsvergabe (vgl. Beschluss vom 14.08.2015, Az. BK7-15-001, Bl. 32 des amtl. Umdrucks). Dies wird dem ursprünglich mit der Ausnahme von der Renominierungsbeschränkung verfolgten Ziel nicht gerecht, kleine Portfolien aufgrund der mit ihnen verbundenen größeren Risiken von der Beschränkung auszunehmen. Die Ermittlung der Zuteilung ist vom Antragsteller zu dokumentieren und zu begründen und der Bundesnetzagentur auf Verlangen jederzeit unverzüglich zur Verfügung zu stellen. Ferner ist der

Fernleitungsnetzbetreiber angehalten, die Aufteilung auf Basis neuer Erkenntnisse im regelmäßigen Turnus, mindestens aber jährlich, zu aktualisieren.

Mit der Auflage trägt die Beschlusskammer damit den Bedürfnissen der Marktbeteiligten nach Prognostizierbarkeit und Einfachheit der Berechnung der Renominierungsschwelle Rechnung. Ihr ist bewusst, dass die zukünftig von der Antragstellerin vorzunehmende Aufteilung trotz Einhaltung der gebotenen Sorgfalt von der tatsächlichen Buchung und somit der tatsächlichen Verteilung der Kapazität zwischen den Kopplungspunkten abweichen kann. Dies kann auch zur Folge haben, dass ein Transportkunde der Renominierungseinschränkung unterliegt, obwohl die Buchung aufgrund der Marktsituation weniger als 10 % der nach der Auktion am Kopplungspunkt vorhandenen technischen Kapazität entspricht. Die Möglichkeit einer Abweichung ist jedoch dem Wesen jeder Prognose stets immanent und daher hinzunehmen. Dies entbindet die Antragstellerin nicht davon, die Prognose mit der gebotenen Sorgfalt durchzuführen und ausführlich zu dokumentieren. Die Beschlusskammer behält sich ausdrücklich vor, die Prognose zu prüfen und – insbesondere im Falle dauerhafter deutlicher Abweichungen – Anpassungen zu fordern.

4.3. Auflage zur Berechnung der Reservierungsquote (Tenor zu 2.) lit. c))

(1) Der Tenor zu 2.) lit. c) erlegt der Antragstellerin die Verpflichtung auf zu gewährleisten, dass die für Jahres- und Quartalsauktionen zurückzuhaltenden Kapazitäten an allen antragsgegenständlichen Kopplungspunkten stets uneingeschränkt zur Verfügung stehen. Gemäß Art. 8 Abs. 6, Abs. 9 Netzkodex Kapazitätszuweisung i.V.m. der Entscheidung im Tenor zu 4.) der Festlegung Karla Gas 1.1. ist die Antragstellerin verpflichtet, an jedem Kopplungspunkt für Jahres- und Quartalsauktionen 20 % der TVK zurückzuhalten. Diese dürfen erst kurzfristig nach den Vorgaben des Art. 8 Abs. 7 Netzkodex Kapazitätszuweisung vergeben werden.

(2) Ein besonderer Regelungsbedarf resultiert für den Fall der konkurrierenden Kapazitätszuweisung daraus, dass die als TVK ausgewiesene konkurrierende Kapazität, die die Basis für die Berechnung der punktindividuellen Reservierungsquote bildet, nicht nur am fraglichen Kopplungspunkt selbst, sondern grundsätzlich auch an anderen Kopplungspunkten der Konkurrenzzone vergeben werden kann. Dies hat zur Konsequenz, dass die Antragstellerin bei der Berechnung der anbietbaren Kapazität an einem der Konkurrenzzone angehörenden Kopplungspunkt nicht nur die für diesen Kopplungspunkt geltende Reservierungsquote, sondern auch die Reservierungsquote der anderen Kopplungspunkte der Konkurrenzzone berücksichtigen muss. Insofern hat nicht mehr eine punktindividuelle, sondern eine punktübergreifende Quotenbetrachtung zu erfolgen. Dies bedeutet, dass eine Verauktionierung von konkurrierender Kapazität an einem Kopplungspunkt der Konkurrenzzone unterbleiben muss, wenn sie dazu führen würde, dass die aufgrund der Reservierungsquote an einem anderen Kopplungspunkt zurückzuhaltende Kapazität nicht mehr vollumfänglich für diesen zur Verfügung stünde. Ebenso wenig darf dieser in den Bereich der Reservierungsquote fallende Kapazitätsanteil an anderen Ein- und

Ausspeisepunkten der Konkurrenzzone vergeben werden, für die andere Allokationsverfahren wie z.B. interne Bestellung oder das First-come-first-served-Verfahren zur Anwendung kommen.

(3) Die Beschlusskammer weist jedoch zugleich darauf hin, dass die Antragstellerin weiterhin nach den Vorgaben des Netzkodex Kapazitätszuweisung sowie der GasNZV verpflichtet bleibt, den Transportkunden das Maximum der zur Verfügung stehenden Kapazitäten anzubieten. Diesem Gebot ist auch bei der punktübergreifenden Ermittlung der Reservierungsquoten Folge zu leisten. Eine Reservierung von Kapazitätsanteilen ist nur zulässig, wenn sie zur Wahrung der Reservierungsquoten an den anderen Kopplungspunkten der Konkurrenzzone zwingend erforderlich ist. Dies ist z.B. dann nicht der Fall, wenn an einem der Konkurrenzzone angehörenden Kopplungspunkt nur Teile der TVK konkurrierende Kapazitäten darstellen. Dies kommt vor allem dann in Betracht, wenn Gas von diesem Kopplungspunkt anteilig über eine andere als die für die Konkurrenzsituation verantwortliche Gasleitung transportiert werden kann. Liegt für einen Kopplungspunkt eine solche alternative Ableitmöglichkeit vor, so stellen die darauf basierenden Anteile der TVK keine konkurrierenden Kapazitäten i.S.d. Art. 3 S. 2 Nr. 5 Netzkodex Kapazitätszuweisung dar. Der Teil der Reservierungsquote, der auf die nicht konkurrierenden Kapazitätsanteile der TVK entfällt, ist bei der punktübergreifenden Ermittlung der Reservierungsquoten folglich nicht mit einzubeziehen. Insofern schließt sich die Beschlusskammer einigen der im Rahmen der allgemeinen Marktkonsultation abgegebenen Stellungnahmen nicht an, denen zufolge, für alle Kopplungspunkte der Konkurrenzzone der höchste, an einem Kopplungspunkt berechnete Reservierungswert herangezogen werden solle. Dies würde im Falle einer alternativen Ableitmöglichkeit zu einem zu hohen Reservierungswert führen.

(4) Die mit der Auflage getroffene Regelung ist erforderlich, um den zunehmenden Bedarf der Transportkunden nach kurzfristigen Kapazitätsprodukten zuverlässig zu decken. Mit steigender Liquidität der Handelspunkte und der Zunahme des Börsenhandels erfolgt der Handel von Gas in den vergangenen Jahren zunehmend auf immer kurzfristigerer Basis. Dementsprechend sind die Transportkunden darauf angewiesen, dass für den Transport des gehandelten Gases auch kurzfristige Transportkapazitäten in den Gasnetzen zur Verfügung stehen. Dies haben insbesondere im Rahmen der ersten allgemeinen Marktkonsultation mehrere Marktbeteiligte unterstrichen (vgl. z.B. die Stellungnahmen der EFFET Deutschland sowie der Vattenfall). Die Verfügbarkeit kurzfristiger Kapazitäten an Kopplungspunkten zwischen verschiedenen Einspeise-Ausspeisesystemen ist dabei immer dann von besonderer Bedeutung, wenn im Rahmen der Fortentwicklung des EU-Binnenmarktes Gas von einem benachbarten Handelsplatz in das „Zielmarktgebiet“ seines letztendlichen Verbrauchs transportiert werden soll. Grenzen zwei miteinander konkurrierende Kopplungspunkte an unterschiedliche Einspeise-Ausspeisesysteme – und damit an unterschiedliche Handelsplätze – an, so könnte eine rein punktindividuelle Berechnung der Reservierungsquote bei entsprechenden Buchungen seitens der Transportkunden dazu führen, dass für Jahres- und Quartalsauktionen nur noch an einem der beiden Kopplungspunkte Kapazitäten übrig blieben. Dann wäre auf kurzfristiger Basis nur noch einer

der beiden Handelsplätze für Transportkunden erreichbar. Dies widerspräche dem Ziel der Verwirklichung eines einheitlichen, von Wettbewerbsverzerrungen freien Binnenmarktes, der dem gesamten europäischen Energiewirtschaftsrecht grundlegend immanent ist.

Mit der Auflage des Tenor zu 2.) lit. c) bezweckt die Beschlusskammer jedoch nicht, das dynamische Verfahren zur Berechnung der Reservierungsquote an den antragsgegenständlichen Kopplungspunkten an sich zu ändern. Die punktübergreifende Quotenbetrachtung steht insbesondere nicht einer Absenkung des zu reservierenden Kapazitätswertes entgegen, die daraus resultiert, dass sich an einem Kopplungspunkt die TVK infolge einer vorangegangenen Buchung an einem anderen Kopplungspunkt der Konkurrenzzone reduziert. Dieser Klarstellung dient Satz 2 der Auflage im Tenor zu 2.) lit. c).

4.4. Auflage zu Anzeigepflichten (Tenor zu 2.) lit. d))

Die im Tenor zu 2.) lit. d) erteilten Auflagen begründen Anzeigepflichten der Antragstellerin.

4.4.1. Beendigung der konkurrierenden Kapazitätszuweisung (Tenor zu 2.) lit. d) aa))

(1) Die im Tenor zu 2.) lit. d) aa) enthaltene Auflage regelt die Anzeige- und Mitteilungspflichten der Antragstellerin für den Fall, dass diese beabsichtigt, an einem der von der Genehmigung erfassten Kopplungspunkte künftig Kapazitäten nicht mehr im Wege der konkurrierenden Zuweisung zu vergeben. Diese Absicht hat die Antragstellerin der Beschlusskammer unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate vor der Veröffentlichung der Kapazitätswerte für die erste beabsichtigte, nicht konkurrierende Auktion anzuzeigen. zwei Wochen vor diesem Zeitpunkt hat sie zudem durch entsprechende Veröffentlichung auf der von ihr genutzten Primärkapazitätsplattform die Allgemeinheit über die Änderung der Allokationsmethode zu informieren. Mit der Auflage bezweckt die Beschlusskammer, einen verlässlichen Ordnungsrahmen für Wechsel des Allokationsverfahrens im Netz der Antragstellerin herzustellen. Der Umstand, nach welchem Verfahren Kapazitäten im Netz der Antragstellerin vergeben werden, soll für alle Marktbeteiligten transparent sein. Sie sollen zudem eine angemessene Vorlaufzeit erhalten, um ihr Verhalten auf die Änderung der Allokationsmethode ausrichten zu können.

(2) Durch die Beantragung der konkurrierenden Kapazitätszuweisung durch die Antragstellerin und deren Genehmigung durch die Beschlusskammer ist eine verbindliche Entscheidung hinsichtlich der an den antragsgegenständlichen Kopplungspunkte anzuwendenden Allokationsmethode getroffen worden. Wie bereits oben ausgeführt ist die Antragstellerin, solange die vorliegende Genehmigung Bestand hat, daher gehalten, an diesen Kopplungspunkten ausschließlich konkurrierende Kapazitätsallokationen durchzuführen. Möchte sie diese Entscheidung zu einem späteren Zeitpunkt revidieren, so hat sie folglich zunächst einen Widerruf der Genehmigung zu beantragen. Erst nach erfolgtem Widerruf kann sie zum Verfahren der ex-ante-Allokation zurückkehren. Dies gilt auch dann, wenn die Antragstellerin nicht einen Kopplungspunkt insgesamt von der konkurrierenden Kapazitätszuweisung ausnehmen will, sondern im Fall

einer Zonung nur einen Teil der Kopplungspunkte aus der Zone herauslöst und für diese künftig eine ex-ante-Allokation beabsichtigt. Damit der Beschlusskammer eine angemessene Frist zur Prüfung des Widerrufs zur Verfügung steht, hat die Antragstellerin die Beschlusskammer zum frühestmöglichen Zeitpunkt über die konkrete Absicht zur Umstellung des Allokationsverfahrens und den damit verbundenen Widerrufsanspruch zu informieren. Spätestens hat dies jedoch drei Monate vor der Veröffentlichung der Kapazitätswerte für die erste, beabsichtigte nicht konkurrierende Auktion zu erfolgen.

(3) Damit sich die Marktbeteiligten auf die Umstellung der Allokationsmethode einstellen und ihre geschäftliche Praxis hieran anpassen können, müssen diese rechtzeitig über die geplante Umstellung auf die ex-ante-Allokation informiert werden. Dies hat die Antragstellerin durch eine Mitteilung auf der von ihr genutzten Primärkapazitätsplattform zu gewährleisten. Die Mitteilung hat zumindest die betroffenen Kopplungspunkte sowie das Datum, ab dem die an diesen stattfindenden Auktionen nicht mehr konkurrierend durchgeführt werden sollen, zu enthalten. Zeitgleich sind die künftig für die Berechnung der Renominierungsschwelle anzuwendenden Kapazitätswerte zu veröffentlichen.

4.4.2. Erweiterung der konkurrierenden Kapazitätszuweisung (Tenor zu 2.) lit. d) bb))

(1) Spiegelbildlich zum Vorhergesagten verpflichtet die mit dem Tenor zu 2.) lit. d) bb) getroffene Auflage die Antragstellerin dazu, eine von ihr beabsichtigte Erweiterung der Kopplungspunkte, für die eine konkurrierende Kapazitätszuweisung innerhalb der antragsgegenständlichen Konkurrenzonen erfolgen soll, mit mindestens drei Monaten Vorlauf bei der Beschlusskammer anzuzeigen und mindestens zwei Wochen vorab auf der von ihr genutzten Primärkapazitätsplattform zu veröffentlichen. Eine Erweiterung stellt dabei nicht nur die Hereinnahme neuer, selbständiger Kopplungspunkte in eine Konkurrenzzone dar, sondern auch die Zonung eines antragsgegenständlichen Kopplungspunktes mit einem bislang „selbständigen“, im Wege der ex-ante-Allokation verauktionierten, Kopplungspunkt.

(2) Da die Durchführung konkurrierender Kapazitätsauktionen nach Art. 8 Abs. 2 S. 2 Hs. 2 Netzkodex Kapazitätszuweisung ausnahmslos dem Genehmigungsvorbehalt unterliegt, setzt eine derartige Ausdehnung für jeden neu hinzukommenden Kopplungspunkt eine Genehmigung der Beschlusskammer voraus. Die Anzeige der Antragstellerin allein berechtigt diese ausdrücklich für sich genommen nicht zur Umstellung der Allokationsmethode. Vielmehr obliegt es ihr, die Anzeige mit einem Antrag auf Genehmigung der beabsichtigten Erweiterung der konkurrierenden Kapazitätszuweisung zu verbinden. Aufgrund der zeitlichen Anforderungen des Genehmigungsverfahrens erscheint der im Tenor zu 2.) lit. d) bb) vorgesehene Zeitraum von mindestens drei Monaten angemessen, sofern die Antragstellerin einen vollständigen, hinreichend substantiierten Antrag vorlegt, der u.a. die Zustimmung der angrenzenden Fernleitungsnetzbetreiber hinreichend dokumentiert und ein Datum, zu dem der Wechsel des Allokationsverfahrens angestrebt wird, enthält. Geht der Antrag unvollständig ein, so weist die Beschlusskammer

bereits jetzt darauf hin, dass der Dreimonatszeitraum überschritten werden und die Antragstellerin dementsprechend erst später mit der Durchführung konkurrierender Kapazitätsauktionen an den betroffenen Kopplungspunkten beginnen kann.

(3) Auch hinsichtlich einer Ausdehnung der konkurrierenden Kapazitätszuweisung auf neue Kopplungspunkte besteht für die Marktbeteiligten – insbesondere für die Transportkunden – das Bedürfnis, sich auf die neuen Marktregeln einstellen und ihr Handeln an diese anpassen zu können. Daher hat die Antragstellerin auch in diesem Fall eine entsprechende Information auf der von ihr genutzten Primärkapazitätsplattform zu veröffentlichen.

4.4.3. Änderung entscheidungserheblicher Umstände (Tenor zu 2.) lit. d) cc))

(1) Der Tenor zu 2.) lit. d) cc) verpflichtet die Antragstellerin schließlich dazu, der Beschlusskammer nachträglich eintretende Umstände anzuzeigen, die eine Neubewertung oder Abänderung der vorliegenden Genehmigungsentscheidung erforderlich machen könnten. Ziel der Auflage ist es, zu gewährleisten, dass eine einmal erteilte Genehmigung nur solange aufrecht erhalten bleibt, wie auch die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen und sich keine wesentlichen Änderungen an denjenigen Umständen ergeben haben, die für die Ausübung des Ermessens Relevanz entfalten. Sind wesentliche Änderungen eingetreten, so ist die Beschlusskammer in die Lage zu versetzen, zeitnah über einen etwaigen Widerruf oder eine Abänderung der Genehmigung zu entscheiden. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, dass die Genehmigung mit der vorliegenden Entscheidung grundsätzlich unbefristet erteilt wird.

(2) Unter die nach dem Tenor zu 2.) lit. d) bb) anzeigepflichtigen Umstände fallen alle Sachverhalte, die, hätten sie sich während des ursprünglichen Genehmigungsverfahrens ereignet, dazu hätten führen können, dass die Genehmigung nicht oder nicht in der hier vorliegenden Form erteilt worden wäre. Dies betrifft zum einen mögliche Änderungen des Antragsgegenstandes wie z.B. die Aufteilung einer von der vorliegenden Genehmigung erfassten Zone in mehrere selbständige Kopplungspunkte ohne einen damit einhergehenden Wechsel des Allokationsverfahrens. Zu dieser Fallgruppe zählte des Weiteren auch die Einführung eines zusätzlichen, festen Kapazitätsproduktes an den antragsgegenständlichen Kopplungspunkten, bei dem die genutzten Kapazitäten in technischer Konkurrenz zu Kapazitäten an einem anderen Kopplungspunkt der Antragstellerin stehen (siehe hierzu schon die Ausführungen oben unter 3.1). Anzuzeigen wäre ferner der nachträgliche Wegfall einer Genehmigungsvoraussetzung wie z.B. das Vorliegen der technischen Konkurrenz oder die Zustimmung des angrenzenden Fernleitungsnetzbetreibers. Schließlich hat die Antragstellerin auch alle Sachverhalte mitzuteilen, die zum Zeitpunkt der Genehmigungserteilung maßgeblichen Einfluss auf die Ermessensausübung der Beschlusskammer hätten haben können.

5. Widerrufsvorbehalt (Tenor zu 3.)

Die Beschlusskammer behält sich gemäß § 36 Abs. 2 Ziff. 3 VwVfG den Widerruf dieser Festlegungsentscheidung vor. Dies ist erforderlich, um auf kurzfristige Entwicklungen oder grundlegende neue Erkenntnisse innerhalb angemessen kurzer Frist reagieren zu können.

6. Kosten (Tenor zu 4.)

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat ab Bekanntgabe Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten.

Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

Christian Mielke
Vorsitzender

Dr. Stephanie Ruddies
Beisitzerin

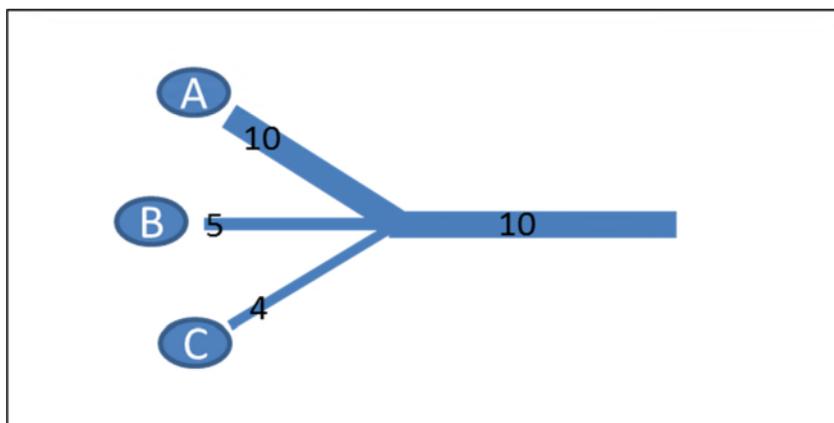
Diana Harlinghausen
Beisitzerin

Az.: BK7-15-031

09.09.2016

Genehmigung einer konkurrierenden Kapazitätszuweisung**hier: Anlage: Berechnungsbeispiel zur Auflage in Ziff. 2. lit. a) bb) (2) des Tenors**

Die durch den Tenor zu 2.) lit. a) bb) (2) auferlegten Veröffentlichungspflichten werden für ein besseres Verständnis nachfolgend an einem vereinfachten Beispiel erläutert:



Im Beispielfall besteht eine Konkurrenzzone aus den drei Kopplungspunkten A, B und C. An keinem der Kopplungspunkte ist Kapazität gebucht. Kopplungspunkt A hat eine technisch verfügbare Kapazität (im Weiteren: „TVK“) von 10, B von 5 und C von 4 Einheiten. 10 Einheiten können maximal in Summe über alle Kopplungspunkte abtransportiert werden.

Der nach der Auflage zu veröffentlichende Umfang der an einem Kopplungspunkt in Konkurrenz stehenden Kapazität bemisst sich aus der Summe der verfügbaren, konkurrierenden Kapazitäten an den anderen Kopplungspunkten der Konkurrenzzone und wird begrenzt durch die verfügbare TVK an demjenigen Kopplungspunkt, für den der jeweilige Wert ausgewiesen werden soll. In Konkurrenz stehen demnach an Kopplungspunkt A in Summe 9 Einheiten, da maximal 5 Einheiten am Kopplungspunkt B und zeitgleich 4 Einheiten am Kopplungspunkt C gebucht werden könnten und Kopplungspunkt A selbst über eine diese Summe übersteigende

verfügbare TVK von 10 Einheiten verfügt. Am Kopplungspunkt A stehen daher maximal 9 der 10 angebotenen Einheiten in Konkurrenz zu den Kopplungspunkten B und C. Im Umkehrschluss steht an Kopplungspunkt A eine Einheit nicht in Konkurrenz. Für die Kopplungspunkte B und C entspricht die in Konkurrenz stehende Kapazität jeweils der TVK, da die dort angesetzten 5 bzw. 4 Einheiten vollumfänglich konkurrierend an den anderen Kopplungspunkten allokiert werden können.

Dem Transportkunden wären in diesem Beispiel nachfolgende Werte für die in Konkurrenz stehende Kapazität am jeweiligen Punkt anzuzeigen:

Kopplungspunkt	Verfügbare TVK	In Konkurrenz stehende Kapazität
	10	9
B	5	5
	4	4